

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen

A. Zielsetzung

Die Arbeitnehmer sollen im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft stärker als bisher am Produktivvermögen beteiligt werden. Dadurch wird die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen gestärkt, die Produktivität erhöht, der Verteilungskampf entschärft und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wirtschaftswachstum beigetragen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Wirtschaft stellt zugleich einen wichtigen Beitrag zur systemkonformen Weiterentwicklung der sozialen marktwirtschaftlichen Ordnung dar.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ist nach dem zum 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) der zweite Schritt beim Ausbau der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand.

Durch die zweite Ausbaustufe sollen

- die Anlagemöglichkeiten des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) noch stärker auf das Produktivvermögen ausgerichtet werden und
- indirekte (außerbetriebliche) Beteiligungsformen durch Einführung von Beteiligungs-Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften — unter Wahrung der Wahlfreiheit für Arbeitnehmer und Unternehmen — ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten für alle Arbeitnehmer, unter den gleichen steuerlichen Bedingungen Be-

teiligungswerte zu erwerben. Er verstärkt die individuelle Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, ohne die Mobilität der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen. Da der Gesetzentwurf sich auf die Gewährung steuerlicher Anreize sowie auf die Förderung der Produktivvermögensbildung nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz beschränkt, ist er modellneutral. Ohne die freiwillige betriebliche Vermögensbildung zu beeinträchtigen, wird ermöglicht, über Tarifverträge oder Einzel- und Betriebsvereinbarungen ein auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Branchen oder des Unternehmens abgestimmtes Vermögensbeteiligungsmodell zu vereinbaren.

Im einzelnen sind vorgesehen:

- a) Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes:
 - Ausdehnung des Anlagekatalogs auf weitere Beteiligungswerte,
 - Modifikation des Geldsparens (mit 3jähriger Übergangszeit) sowie des Sparens in festverzinslichen Wertpapieren,
 - stärkere Spreizung der Arbeitnehmer-Sparzulage;
- b) Änderung des Einkommensteuergesetzes:
 - Steuerliche Begünstigung der Überlassung von weiteren Beteiligungswerten an Arbeitnehmer,
 - Anhebung des Freibetrages für die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf 500 DM;
- c) Erweiterung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften:
 - um Beteiligungs-Sondervermögen;
- d) Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes:
 - Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für Versicherungsunternehmen.

C. Alternativen

Bei Erarbeitung des Gesetzentwurfs sind insbesondere weitere Modelle der indirekten (außerbetrieblichen) Beteiligung geprüft worden. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 16. Dezember 1983 anlässlich der Beschlußfassung über das Vermögensbeteiligungsgesetz für die marktwirtschaftliche, ordnungspolitisch unbedenkliche Lösung der Beteiligungs-Sondervermögen entschieden (Drucksache 517/83 — Beschluß —). Diese Sondervermögen lassen eine größtmögliche Akzeptanz bei börsenunerfahrenen Kleinanlegern erwarten. Sie sind zugleich — ebenso wie klassische Aktienfonds — für tarifvertragliche Regelungen in besonderem Maße geeignet.

D. Kosten

Eine Quantifizierung der Belastungs- und Entlastungseffekte durch diesen Gesetzentwurf ist nur schwer möglich. Die Zahl der Personen, die wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen aus der Förderung herausfallen, entwickelt sich nicht gleichmäßig, so daß die jährlichen Einsparungen im Zeitablauf nicht konstant sein werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 801 15 — Ve 23/85

Bonn, den 3. Oktober 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

- a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Satz 1 des Spar-Prämien-gesetzes) sowie Verträge zum Erwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, Rentenschuldverschreibungen, Anleiheforderungen sowie von Anteilscheinen an einem Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 8, wenn die hieraus erzielten Zinsen
 - aa) verwendet werden zum Erwerb von Beteiligungstiteln nach Buchstabe b Nr. 1 bis 6 oder 9 oder
 - bb) zur freien Verfügbarkeit des Sparerers stehen bei Verträgen, die bis 31. Dezember 1988 abgeschlossen werden, es sei denn, sie werden in Verträge im Sinne des Doppelbuchstaben aa umgewandelt,
- b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb von
 1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
 2. Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Falle von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen

privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

3. Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
4. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrags im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämien-gesetzes vorausgeht, der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Wertes der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
5. Anteilscheinen an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrages im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämien-gesetzes vorausgeht, der Wert der Aktien und der stillen Beteiligungen im Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert der im Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu angelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
6. Anteilscheinen an einem Grundstücks-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausge-

geben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrages im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes vorausgeht, der Wert der Grundstücke, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, im Grundstücks-Sondervermögen 70 vom Hundert des Wertes der in diesem Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Erbbaurechte nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Grundstücks-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

7. Anteilscheinen an einem Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter Nummern 4 oder 6 fallen, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrags im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes vorausgeht,

— bei einem Wertpapier-Sondervermögen der Wert der Aktien 30 vom Hundert der Wertpapiere und

— bei einem Grundstücks-Sondervermögen der Wert der Grundstücke und Erbbaurechte, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, 30 vom Hundert der Grundstücke und Erbbaurechte

nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

8. Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, nicht unter Nummern 4 bis 7 fallen und im Rahmen von Verträgen erworben werden, die bis zum 31. Dezember 1988 abgeschlossen werden,
9. Genußscheinen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im

Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,

10. Genußscheinen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen und von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,

wenn die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes für Sparbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes eingehalten werden; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,

- c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,
- d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers
 1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 3. zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
 4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,
- e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung
 1. eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 2. einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
 3. einer Darlehnsforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehnsvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

4. eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein nach Buchstabe b Nr. 9 ausgegeben wird;

Voraussetzung für die Förderung dieser Aufwendungen ist, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren über die mit den Aufwendungen begründeten Rechte nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird (Sperrfrist); die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn die Rechte vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn die Rechte nach dem 30. Juni des Kalenderjahres begründet worden sind; unschädlich ist die vorzeitige Verfügung, wenn

- aa) der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Begründung der Rechte gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
- bb) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
- cc) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
- dd) der Arbeitnehmer nach Begründung der Rechte unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat;

die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einhaltung der Sperrfrist zu erlassen,

- f) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall aufgrund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß
 - 1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist); unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung:

- aa) wenn der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
 - bb) im Falle einer Aussteuerversicherung für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kind nach Vertragsabschluß geheiratet hat, oder
 - cc) im Falle einer Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht, oder
 - dd) wenn der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat, und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat,
- 2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
 - 3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,
 - 4. die Gewinnanteile verwendet werden:
 - aa) zum Erwerb von Beteiligungstiteln nach Buchstabe b Nr. 1 bis 6 oder 9, und der Versicherungsnehmer oder der von ihm benannte Bezugsberechtigte bei Beendigung des Versicherungsvertrags die Übertragung entsprechender Anteile an den Beteiligungstiteln verlangen kann oder
 - bb) zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht oder
 - cc) zur Erhöhung der Versicherungsleistung von Verträgen, die bis zum 31. Dezember 1988 abgeschlossen werden, es sei denn,

sie werden in Verträge im Sinne des Doppelbuchstaben aa umgewandelt.

(2) Einer Anlage der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 Buchstabe b Nr. 9 und Buchstabe e Nr. 2 bis 4 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Fest- setzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenos- senschaften nicht entgegen.

(3) Die Leistungen können auch erbracht wer- den

- a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgeben- den Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 4 des Einkommen- steuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat- ten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
- c) zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen des Buchsta- ben b erfüllt.

(4) Der Arbeitgeber hat für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögens- wirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind ge- genüber dem Unternehmen oder Institut die ver- mögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen, die zulagebegünstigten Beträge besonders aus- zuweisen und der Vomhundertsatz der ausge- zahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeich- nen sowie die zulagebegünstigten Beträge und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeit- nehmer-Sparzulage festzuhalten. Es hat dem Ar- beitgeber die Art der Anlage der vermögens- wirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder nach Ab- satz 1 Buchstabe f abgeschlossenen Vertrag ge- nügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistungen. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buch- stabe a, b, c oder f erfüllen, so hat das Unterneh- men oder Institut dies dem Arbeitgeber unver- züglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Anlage im Unternehmen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Buchstabe e; Absatz 4 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die

zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach die- sem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für vermögenswirksame Lei- stungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Doppel- buchstabe bb oder Buchstabe b Nr. 8 oder in Form von Beiträgen zu Kapitallebensversi- cherungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchsta- be f Nr. 4 Doppelbuchstabe cc beträgt der Be- günstigungsrahmen 624 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

- a) 30 vom Hundert der vermögenswirksa- men Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buch- stabe b Nr. 1 bis 6, 9, 10 oder Buchstabe e angelegt werden,
- b) 23 vom Hundert der vermögenswirksa- men Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buch- stabe c oder d angelegt werden,
- c) 15 vom Hundert der vermögenswirksa- men Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buch- stabe a, Buchstabe b Nr. 7, 8 oder Buch- stabe f angelegt werden.

Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkom- mensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeit- nehmer-Sparzulage nach Satz 1 Buchstabe a auf 40 vom Hundert, nach Satz 1 Buchstabe b auf 33 vom Hundert und nach Satz 1 Buch- stabe c auf 25 vom Hundert.“

c) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Worte „Nr. 1, 2, 5 und 7“ durch die Worte „Nr. 1 bis 6 und 9“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „Nr. 3, 4 und 6“ durch die Worte „Nr. 7 und 8“ er- setzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 einge- fügt:

„(5) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1986 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Vierten Vermögensbil- dungsgesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201).“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 a erhält folgende Fassung:

„§ 19 a

Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

(1) Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Kapitalbeteiligungen oder Darlehnsforderungen (Vermögensbeteiligungen) nach Absatz 3, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 6) ist und insgesamt 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 7 festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 8 bis 11 nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt werden darf.

(2) Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn er die Vermögensbeteiligung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs erhalten hat. Wird vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung einer Vermögensbeteiligung aufgehoben oder über eine Vermögensbeteiligung verfügt, ist eine Nachversteuerung durchzuführen; eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Erhalt der Vermögensbeteiligung gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
2. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung oder vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
3. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei

Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder

4. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung unter Aufgabe der nicht-selbstständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.

(3) Vermögensbeteiligungen sind

1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,
2. Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, wenn im Fall von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
3. Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
4. Genußscheine, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
- 4a. Genußscheine, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen und von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
5. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Wertes der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere

- nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
6. Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und der stillen Beteiligungen im Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert der im Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
 7. Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Grundstücke, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, im Grundstücks-Sondervermögen 70 vom Hundert des Wertes der in diesem Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Erbbaurechte nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Grundstücks-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
 8. Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 9. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs an einem Handelsgeschäft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,
 10. Darlehnsforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehnsvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
 11. Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 4 ausgegeben werden.
- (4) Der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 4, 9 bis 11 bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.
- (5) Werden Darlehnsforderungen nach Absatz 3 Nr. 10 in Tarifverträgen vereinbart, so kann der Arbeitgeber sich hiervon befreien, wenn er dem Arbeitnehmer anstelle der Darlehnsforderung eine andere gleichwertige Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 zuwendet; sofern der Arbeitnehmer dies verlangt, sind dabei mindestens zwei verschiedene Formen der Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 Nr. 1 bis 9 und 11, von denen mindestens eine keine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers ist, zur Auswahl anzubieten.
- (6) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1, 2 und 4, die am Tag der Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, werden vorbehaltlich des Satzes 5 mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Liegt am Tag der Überlassung eine Notierung nicht vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1, 2 und 4, die nur in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Überläßt eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitnehmern eigene Aktien, so tritt an die Stelle des Tages der Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung. Läßt sich der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 nicht aus Verkäufen ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist der Wert nach Abschnitt 79 der Vermögenssteuer-Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1983 (BStBl I S. 124) zu ermitteln. Bei Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 5 bis 7 wird der Wert mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert der Vermögensbeteiligung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 8 bis 11 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht beson-

dere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen.

(7) Der Gewährung eines geldwerten Vorteils im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 werden gleichgestellt zweckgebundene Geldleistungen des Arbeitgebers für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 durch den Arbeitnehmer an Unternehmen, die vor dem 1. Januar 1984 gegründet wurden und deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag die Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers vorsieht, wenn die Geldleistungen innerhalb eines Monats vor oder nach dem Erwerb — jedoch vor dem 1. Januar 1987 — gegeben werden. Dabei sind als Wert der Vermögensbeteiligung die Aufwendungen des Arbeitnehmers anzusetzen.

(8) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Festlegung der Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 7 und die Art der Festlegung,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zweck der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 21b wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 21b wird folgender Absatz 21c eingefügt:

„(21c) Für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1986 nach § 19a überlassen wurden, gilt § 19a in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113).“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1980 (BGBl. I S. 1653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „oder Grundstücken“ durch die Worte „stillen Beteiligungen, Grundstücken“ ersetzt.
2. Nach § 25 wird folgender neue Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Sondervermögen mit stillen Beteiligungen (Beteiligungs-Sondervermögen)

§ 25a

Für Kapitalanlagegesellschaften (§ 1), die Sondervermögen mit stillen Beteiligungen (Beteiligungs-Sondervermögen) verwalten, gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 25b

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur erwerben

1. Wertpapiere gemäß § 8,
2. Beteiligungen als stille Gesellschafterin (§ 335 des Handelsgesetzbuchs) an einem Handelsgewerbe mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Beteiligungsunternehmen), wenn die Kapitalanlagegesellschaft nicht als Mitunternehmerin im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und die stille Gesellschaft für eine bestimmte Zeit eingegangen wird.

(2) Für das einzelne Sondervermögen dürfen festverzinsliche Schuldverschreibungen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits im Beteiligungs-Sondervermögen befindlichen Schuldverschreibungen 30 vom Hundert des Wertes des Beteiligungs-Sondervermögens nicht übersteigt.

(3) Für das einzelne Sondervermögen müssen mindestens fünf stille Beteiligungen erworben werden, deren Wert im Zeitpunkt des Erwerbs zusammen mit dem Wert der bereits im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen mindestens 5 vom Hundert des Werts des Sondervermögens beträgt. Die Begrenzungen nach Satz 1 sind für das einzelne Sondervermögen erst dann anzuwenden, wenn seit dem Zeitpunkt der Bildung dieses Sondervermögens eine Frist von fünf Jahren verstrichen ist.

(4) Stille Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen und von demselben Unternehmen ausgegebene Wertpapiere dürfen für das einzelne Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen an diesem Unternehmen und Wertpapieren dieses Unternehmens 5 vom Hundert des Werts des Sondervermögens nicht übersteigt. Darüber hinaus dürfen von demselben Unternehmen ausgegebene Wertpapiere insoweit erworben werden, als beim Erwerb ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits im Sondervermögen befindlichen Wertpapiere dieses Unternehmens und

stillen Beteiligungen an diesem Unternehmen 10 vom Hundert des Werts des Sondervermögens nicht übersteigt, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, die Bankaufsichtsbehörde den Erwerb über die Grenze des Satzes 1 hinaus genehmigt hat und der Gesamtwert der genannten Wertpapiere und stillen Beteiligungen 40 vom Hundert des Werts des Sondervermögens nicht übersteigt. Wertpapiere von Konzernunternehmen und stille Beteiligungen an Konzernunternehmen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Stille Beteiligungen dürfen für ein Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als im Zeitpunkt des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen einen Anteil am Wert des Sondervermögens nicht übersteigt, der nicht mehr als 40 vom Hundert betragen darf und in den Vertragsbedingungen festzulegen ist.

(6) Eine stille Beteiligung darf nur erworben werden, wenn die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den nach den Grundsätzen des Absatzes 8 Satz 2 ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

(7) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sich beim Erwerb stiller Beteiligungen und mindestens einmal jährlich während deren Laufzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, an dem die stille Beteiligung begründet wird, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen.

(8) Die Kapitalanlagegesellschaft hat eine stille Beteiligung beim Erwerb und während ihrer Laufzeit börsentäglich zu bewerten. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des Ertrags (Mindestzins und Gewinnanteile) und Rückzahlungsbetrags sowie der Veräußerbarkeit stiller Beteiligungen und der Effektivverzinsung börsennotierter Anleihen mit vergleichbarer Restlaufzeit (Ertragswertverfahren). Ertrag und Rückzahlungsbetrag nach Satz 2 sind von einem Abschlußprüfer im Sinne des § 164 des Aktiengesetzes einmal jährlich festzustellen; bei Vorliegen wichtiger Gründe hat der Abschlußprüfer nach Anhörung der Kapitalanlagegesellschaft für die Bewertung nach Satz 2 Ertrag und Rückzahlungsbetrag neu festzustellen.

(9) Bei Vereinbarung einer stillen Beteiligung muß vorgesehen werden, daß Rückzahlungen und Auszahlungen von Gewinnanteilen nur auf das bei der Depotbank geführte gesperrte Konto vorzunehmen sind.

(10) § 8 Abs. 4 gilt nicht für den Erwerb von stillen Beteiligungen.

(11) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschrift berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 25c

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 können zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörende Gegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen; stiller Gesellschafter muß die Kapitalanlagegesellschaft sein.

§ 25d

(1) Mit der laufenden Überwachung des Bestandes an stillen Beteiligungen, der Verwahrung der zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörenden Geldbeträge und Wertpapiere sowie mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) zu beauftragen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf nur mit Zustimmung der Depotbank über zum Sondervermögen gehörende stille Beteiligungen verfügen. Eine Verfügung ohne die Zustimmung der Depotbank ist gegenüber den Anteilhabern unwirksam.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in dem mit dem Beteiligungsunternehmen zu schließenden Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, daß im Falle des Erlöschens des Rechtes, das Sondervermögen zu verwalten, an die Stelle der Kapitalanlagegesellschaft die Depotbank oder eine andere Kapitalanlagegesellschaft tritt. Die Depotbank hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen.

(4) Die Depotbank muß einer Verfügung zustimmen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Stimmt sie zu, obwohl dies nicht der Fall ist, so berührt dies die Wirksamkeit der Verfügung nicht.

(5) Änderungen des Beteiligungsvertrages, die für die stille Beteiligung von wesentlicher Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank muß den Vertragsänderungen zustimmen, wenn diese mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen gemäß § 15 vereinbar sind und die Interessen der Anteilsinhaber gewahrt werden. Stimmt sie zu, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen, so berührt dies die Wirksamkeit der Vertragsänderung nicht.

(6) Die zum Sondervermögen gehörenden Geldbeträge sind auf einem oder mehreren für das Sondervermögen eingerichteten gesperrten Konten zu verbuchen. Die Konten sind von der Depotbank, oder wenn dies für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist, in deren Auftrag von einem anderen Kreditinstitut zu führen.

(7) Aus den gesperrten Konten führt die Depotbank auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von stillen Beteiligungen für das Sonder-

vermögen, die Zahlung des Rücknahmepreises bei der Rücknahme von Anteilen und die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anteilhaber sowie die Begleichung sonstiger, durch die Verwaltung des Sondervermögens bedingter Verpflichtungen durch. Aus den gesperrten Depots stellt die Depotbank der Kapitalanlagegesellschaft auf deren Weisung Wertpapiere zur Beschaffung von Barmitteln oder zu sonstigen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung liegenden Zwecken zur Verfügung.

(8) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, Ansprüche der Anteilhaber gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Sondervermögens im eigenen Namen geltend zu machen.

(9) Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 12 unberührt.

§ 25e

Die Kapitalanlagegesellschaft hat von jedem Beteiligungs-Sondervermögen einen Betrag, der mindestens 5 vom Hundert des Werts des Sondervermögens entspricht, in Guthaben mit einer Kündigungsfrist von längstens einem Jahr bei der Depotbank oder in Wertpapieren zu unterhalten, die von der deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen und die mit 75 vom Hundert ihres Kurswerts angerechnet werden.

§ 25f

(1) Verlangt der Anteilhaber, daß ihm gegen Rückgabe des Anteilscheins sein Anteil an dem Beteiligungs-Sondervermögen ausgezahlt wird, so kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rückzahlung bis zum Ablauf einer in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Frist verweigern, wenn die Bankguthaben und der Erlös nach § 25e gehaltener Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Reichen nach Ablauf dieser Frist die nach § 25e angelegten Mittel nicht aus, so sind Wertpapiere des Sondervermögens nach § 12 Abs. 5 oder stille Beteiligungen des Sondervermögens zu veräußern. Bis zur Veräußerung dieser Gegenstände des Sondervermögens, längstens jedoch ein Jahr nach Vorlage des Anteilscheins zur Rücknahme, kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme verweigern. Die Jahresfrist kann durch die Vertragsbedingungen auf zwei Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist hat die Kapitalanlagegesellschaft Gegenstände des Sondervermögens zu beleihen oder zu angemessenen Bedingungen zu veräußern, wenn dies erforderlich ist, um Mittel zur Rücknahme der Anteilscheine zu beschaffen. Sie ist verpflichtet, die Belastungen durch Veräußerung von Gegenständen des Sondervermögens oder in sonstiger Weise abzulösen, sobald dies zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Belastungen und ihre Ablösung sind der

Bankaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für die Rücknahme gilt der Rücknahmepreis am Tage der Rücknahme.

§ 25g

(1) Die Veräußerung von stillen Beteiligungen, die zu einem Beteiligungs-Sondervermögen gehören, ist vorbehaltlich des § 25f nur zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Gegenleistung den nach § 25b Abs. 8 ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet.

(2) Die Beleihung von Ansprüchen aus stillen Beteiligungen, die zu einem Sondervermögen gehören, ist vorbehaltlich des § 25f zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung geboten ist und wenn die Depotbank der Beleihung zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Beleihung erfolgen soll, für marktüblich erachtet. Diese Belastung darf insgesamt 50 vom Hundert des Wertes der im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen nicht überschreiten.

(3) Die Wirksamkeit einer Verfügung wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 25h

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vermögensaufstellungen und Anzeigen (§ 25) den Bestand der zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörenden stillen Beteiligungen und sonstigen Vermögensgegenstände unter Angabe der einzelnen Beteiligungsunternehmen sowie des jeweiligen Beteiligungsbetrages und sonstiger wesentlicher Merkmale aufzuführen. Wesentliche Merkmale sind insbesondere Erwerbszeitpunkt, Laufzeit der Beteiligung, Geschäftsgegenstand sowie Datum der letzten Bilanz des Beteiligungsunternehmens.

(2) Der Wert aller stillen Beteiligungen ist in einem Gesamtbetrag anzusetzen. Der Wert kann in den Vermögensaufstellungen nach § 25 Abs. 1 für Gruppen gleichartiger Beteiligungen in einem Betrag angegeben werden.

§ 25i

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats das bei der Anwendung dieses Gesetzes für die Bewertung stiller Beteiligungen (§ 25b Abs. 1 Nr. 2) nach den Grundsätzen des § 25b Abs. 8 maßgebende Berechnungsverfahren näher zu regeln.

3. Der Dritte bis Fünfte Abschnitt werden Vierter bis Sechster Abschnitt.

4. Nach § 43 wird folgender neue 2. Titel eingefügt:

„2. Titel

Beteiligungs-Sondervermögen

§ 43 a

Für das Beteiligungs-Sondervermögen (§ 25 a), für die Ausschüttungen auf die Anteilscheine an einem Sondervermögen sowie für die von einem Sondervermögen vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und Einnahmen aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter gilt der 1. Titel sinngemäß.

§ 43 b

(1) Die Vorschriften der §§ 38 und 38 a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum sinngemäß anzuwenden, der nach dem 1. Januar 1986 endet.

(2) Die Vorschriften der §§ 39 bis 41 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1986 zufließen.

(3) Die Vorschriften der §§ 39, 39 a und 42 sind für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 1. Januar 1986 endet.“

5. Der bisherige 2. Titel wird 3. Titel.

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen im Sinne des § 25 a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen außer stillen Beteiligungen überwiegend voll eingezahlte und an einer in-

ländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien oder überwiegend im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen im Sinne der Nummer 3 enthalten. Das übrige gebundene Vermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Vermögen entsprechend den Vertragsbedingungen außer in stillen Beteiligungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Der Bestand an Anteilen gemäß den Sätzen 1 und 2 darf, soweit das Sondervermögen außer in stillen Beteiligungen in Aktien ausländischer Gesellschaften angelegt ist, zusammen mit Anlagen in Aktien ausländischer Gesellschaften jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „Nr. 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 5, 6 und 13“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und Nr. 6 Satz 3“ durch die Worte „Nr. 6 Satz 3 und Nr. 13 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Der Gesetzentwurf dient dem — im Jahreswirtschaftsbericht 1983 (BR-Drucksache 50/83) angekündigten — weiteren Ausbau der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen. Er baut auf dem niedersächsischen Entwurf eines Vermögensbildungsgesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen vom 4. Juni 1982 (BR-Drucksache 239/82) und auf dem am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auf.

In der ersten Gesetzgebungsstufe sind insbesondere die betrieblichen Anlagemöglichkeiten nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz und dem § 19a des Einkommensteuergesetzes erweitert worden. In der zweiten Stufe sollen die Anlagemöglichkeiten noch stärker auf das Produktivkapital konzentriert und weitere indirekte (außerbetriebliche) Beteiligungsformen einbezogen werden.

2. Der Gesetzentwurf sieht im einzelnen vor:

- a) Die Förderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes wird stärker auf diejenigen vermögenswirksamen Leistungen ausgerichtet, die Arbeitnehmer in betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligungswerten anlegen:

- Ausdehnung des Anlagekatalogs auf
 - Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
 - Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen (Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, in die neben Wertpapieren auch stille Beteiligungen aufgenommen werden können,
 - Anteile an Grundstücks-Sondervermögen, wenn der Wert der Grundstücke, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, 70 v. H. des Wertes der in diesem Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Erbbaurechte nicht unterschreitet,
 - Anteile an Wertpapier- bzw. Grundstücks-Sondervermögen, in denen weniger als 70 v. H., jedoch nicht weniger als 30 v. H. ihres Wertpapier-/Grundstücks-Bestandes in Beteiligungswerten angelegt sind,
 - Kapitallebensversicherungen mit obligatorischer Anlage der Gewinnanteile in Produktivvermögen (z. B. Aktien, Aktienfondsanteile, Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen),

- allgemeine Spar- und Ratensparverträge mit obligatorischer Anlage der Zinsen in Produktivvermögen (z. B. Aktien, Genußscheine im Sinne von § 10 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes, Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen),
- Verträge über festverzinsliche Wertpapiere mit obligatorischer Anlage der Zinsen in Produktivvermögen (z. B. Aktien, Genußscheine im Sinne von § 10 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes, Gewinnschuldverschreibungen),
- Anteile an Wertpapier- bzw. Grundstücks-Sondervermögen, bei denen z. B. der Wert der Aktien weniger als 30 v. H. des Wertpapiervermögens beträgt, mit obligatorischer Anlage der Zinsen in Produktivvermögen (z. B. Aktien, Aktienfondsanteile, Gewinnschuldverschreibungen),
- Streichung des Anlagekatalogs mit Inkrafttreten des Gesetzes um Aufwendungen für den Erwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Anleiheforderungen,
- Streichung des Anlagekatalogs um
 - allgemeine Spar- und Ratensparverträge mit freier Verfügbarkeit der Zinsen (drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes),
 - den Erwerb von Anteilscheinen an sonstigen Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (z. B. an Sondervermögen, bei denen der Wert der Aktien weniger als 30 v. H. des Wertpapiervermögens beträgt) (drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes),
 - Kapitallebensversicherungen ohne obligatorische Anlage der Gewinnanteile in Produktivvermögen (drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes),
- Staffelung der Arbeitnehmer-Sparzulage nach drei Stufen unter Berücksichtigung von Risiko, Charaktermerkmalen und ökonomischem Zweck der Anlageform, wobei die Sparzulage der ersten Stufe (Anteilscheine an Sondervermögen, die weniger als 70 v. H., jedoch mindestens 30 v. H. in Beteiligungswerten angelegt haben; Kapitallebensversicherungsverträge bzw. allgemeine Spar- und Ratensparverträge mit obligatorischer Anlage der Gewinnanteile bzw. Zinsen in Beteiligungstiteln) 15 v. H., die der zweiten Förderstufe (Bausparen) 23 v. H. und die der dritten Förderstufe (Aktien, Gewinnschuldver-

- schreibungen, GmbH-Geschäftsanteile, Anteile an Aktienfonds, an Beteiligungs-Sondervermögen oder Grundstücks-Sondervermögen mit überwiegend gewerblichen Grundstücken, Genußscheine sowie stille Beteiligungen, Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft, Arbeitnehmerdarlehen und Genußrechte) 30 v. H. beträgt;
- Erhöhung des geförderten Betrags von 624 auf 936 DM für Kapitallebensversicherungen bzw. allgemeine Spar- und Raten-sparverträge mit obligatorischer Anlage der Gewinnanteile bzw. Zinsen in Beteiligungswerten sowie für Anteilscheine an Sondervermögen, die weniger als 70 v. H., jedoch mindestens 30 v. H. ihres Wertpapier-/Grundstücksvermögens in Beteiligungswerten angelegt haben. Über diese Anlageformen wird zwar nicht überwiegend, aber auch nicht unerheblich in echten Beteiligungstiteln investiert. Auch das Bausparen soll im erhöhten Rahmen von 936 DM gefördert werden;
- b) Änderung des Einkommensteuergesetzes:
- Die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Beteiligungswerten wird auf GmbH-Geschäftsanteile sowie auf Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen und Grundstücks-Sondervermögen mit Grundstücken, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, ausgedehnt,
 - der Betrag für die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen wird von 300 auf 500 DM erhöht;
- c) Erweiterung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften
- um Beteiligungs-Sondervermögen, die neben Wertpapieren auch typische stille Beteiligungen aufnehmen können;
- d) Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes:
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für Versicherungsunternehmen;
3. Staatliche, tarifliche und insbesondere die freiwillige betriebliche Vermögenspolitik haben bisher durchaus aner kennenswerte Erfolge erzielen können. So ist die Zahl der Unternehmen, die ihre Mitarbeiter freiwillig am ökonomischen Erfolg beteiligen, in den letzten Jahren ständig gewachsen. Derzeit beteiligen einige tausend Unternehmen ihre Mitarbeiter in unterschiedlicher Form am wirtschaftlichen Erfolg. Weitergehende Informationen liegen nur über die innerbetriebliche Vermögensbildung vor. Erhebungen sind in Bayern und Rheinland-Pfalz (1978), Baden-Württemberg (1982) und Niedersachsen (1983) durchgeführt worden. Sie führten zu folgenden Ergebnissen:
- Es gibt gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland ungefähr eintausend Unternehmen, die ihre Mitarbeiter in den unterschiedlichen Formen am Kapital beteiligen.
- Etwa 1 Million Arbeitnehmer sind bundesweit zusätzlich zum Arbeitsvertrag über Belegschaftsaktien, Mitarbeiterdarlehen, stille Beteiligungen und indirekte Beteiligungsformen mit ihrem Unternehmen verbunden. Insgesamt halten die Mitarbeiter Anteilswerte bzw. Kapitalforderungen in Höhe von etwa 2,5 Mrd. DM; davon sind ungefähr 80 v. H. mithaftendes Eigenkapital. Die Mittel für den Beteiligungserwerb bringen in der Regel die Unternehmen und Mitarbeiter gemeinsam auf.
 - Mehr als die Hälfte der in Niedersachsen beteiligten Mitarbeiter besitzt Belegschaftsaktien. Trotz des hohen Anteils der Belegschaftsaktionäre ist die Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung eine Domäne der kleineren und mittleren Unternehmen. 71 v. H. der erfaßten niedersächsischen Beteiligungsunternehmen haben weniger als 500 Beschäftigte. Die oftmals vertretene These, eine Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung sei in kleineren Unternehmen nicht durchführbar, wird durch die Praxis widerlegt.
 - Die Beteiligung der Mitarbeiter am Erfolg hat zwar eine über hundertjährige Tradition, ihren heutigen Umfang hat sie jedoch vorrangig in den letzten ein bis zwei Jahrzehnten erreicht. In Niedersachsen läßt sich bis 1975 ein stetiger Zuwachs feststellen. In den Jahren 1971 bis 1975 ist eine deutliche Häufung zu verzeichnen. Seit 1975 sind immerhin noch 14 neue Beteiligungsmodelle eingeführt worden. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird der Gedanke der betrieblichen Produktivvermögensbeteiligung verfolgt.
- Parallel zum Ausbau der betrieblichen Mitarbeiterbeteiligung hat sich die staatliche Förderung der Vermögensbildung im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes ausgeweitet. Das anlage-suchende Sparaufkommen beträgt mittlerweile rd. 10 Mrd. DM jährlich. Die vermögenswirksamen Leistungen, die tarifvertraglich bzw. einzelvertraglich vereinbart sind, fließen bisher nur zu einem sehr geringem Teil (1 bis 2 v. H.) in Form von Beteiligungen am Produktivkapital in die Unternehmen zurück. 48 v. H. des Sparaufkommens werden in risikofreien Sparanlagen, 26 v. H. in Bausparverträgen und 24 v. H. in Kapitalversicherungen angelegt. Bund und Länder haben dieses Anlageverhalten in den letzten Jahren mit jährlich 6 Mrd. DM gefördert.
4. Der Weg zu einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, in der die Arbeitnehmer über Formen der Produktivvermögensbildung mehr als bisher integriert sind, ist ohne Beiträge der Tarifpartner, der Unternehmen, der Arbeitnehmer und des Staates nicht zu gehen. Die bisherige Förderung der Ersparnis- und Vermögensbildung bis hin zum Dritten Vermögensbildungsgesetz und die bisherigen betrieblichen Vereinbarungen über Mitarbeiterbeteiligungen haben auf dem Gebiet der Beteiligung breiter Schichten am Produktivkapital noch nicht den er-

wünschten Erfolg gebracht. Deshalb müssen bei der künftigen Förderung der Vermögensbildung neue Schwerpunkte gesetzt werden, um

- zum einen der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bedeutung verstärkter Produktivvermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu entsprechen,
- zum anderen der Erfahrung Rechnung zu tragen, daß vielen Arbeitnehmern gerade diese Vermögensform — im Unterschied zur Vermögensbildung in Geldvermögen und Wohnungseigentum — noch wenig vertraut ist.

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz ist ein erster Schritt, dem jetzt die angekündigte zweite Stufe folgen soll. Auch der Bundesrat hat sich in seiner 530. Sitzung am 16. Dezember 1983 (vgl. Verhandlungen des Bundesrates 1983 S. 478 [480]) dafür ausgesprochen, daß ein zweiter ergänzender Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode zügig vorgelegt wird. Auch der Bundesrat tritt für eine stärkere Ausrichtung der Anlagemöglichkeiten des Vermögensbildungsgesetzes auf das Produktivvermögen sowie für eine Ausdehnung der indirekten (außerbetrieblichen) Beteiligungsformen über Beteiligungs-Sondervermögen durch Erweiterung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ein.

Die neue Ausrichtung der Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz und § 19a des Einkommensteuergesetzes (EStG) soll den Anreiz bieten, daß Arbeitnehmer in größerem Umfang als bisher Beteiligungswerte erwerben.

5. Von den betrieblichen Beteiligungsformen kann derzeit der Erwerb von Kommanditanteilen nicht gefördert werden, da die damit verbundenen Steuer-, Bewertungs- und Abgrenzungsprobleme noch nicht gelöst sind. Kommanditisten sind steuerlich regelmäßig Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Bei Arbeitnehmern die Einräumung von Kommanditanteilen zu fördern, hätte zur Folge, daß ihre gesamten Bezüge als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten. Eine Ausnahmeregelung für sogenannte Arbeitnehmer-Kommanditisten erscheint nicht vertretbar, da sich in der Praxis Arbeitnehmer-Kommanditisten mit echter Arbeitnehmereigenschaft von anderen Arbeitnehmer-Kommanditisten nicht abgrenzen lassen.

Auch bei der atypischen stillen Beteiligung, die eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG begründet, lassen sich die Steuer-, Bewertungs- und Abgrenzungsprobleme zur Zeit nicht befriedigend lösen. Verschiedene Lösungsansätze, u. a. die Schaffung einer Ausnahmeregelung für Arbeitnehmer, werden diskutiert. Auch sie werfen Abgrenzungsprobleme auf. Über die Frage einer Aufnahme der atypischen stillen Beteiligung in den Förderkatalog muß deshalb zu gegebener Zeit neu entschieden werden.

6. Der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen vom 4. Juni 1982 (Drucksache 239/82) wird als nunmehr überholt zurückgezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Viertes Vermögensbildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 — Arten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen)

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a

Der Buchstabe a sieht in Doppelbuchstabe aa als Voraussetzung für die Förderung der Sparbeiträge des Arbeitnehmers nach diesem Gesetz vor, daß die Zinsen zum Erwerb von Beteiligungstiteln nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 bis 6 oder 9 verwendet werden. Entsprechendes gilt für Verträge zum Erwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, Rentenschuldverschreibungen, Anleiheforderungen sowie von Anteilscheinen an einem Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 8.

Der Sparer erwirbt damit im Rahmen seines Vertragsverhältnisses Produktivkapital. Da die Zinserträge in den ersten Jahren gering sind, ist es im Interesse einer kostengünstigen Abwicklung sachgerecht, für den Erwerb von Beteiligungswerten die Zinserträge aus mehreren Jahren zusammenzufassen. Hierzu ist vorzusehen, daß die Zinserträge zum Ablauf des vierten Jahres nach Vertragsabschluß zum Erwerb von Beteiligungswerten verwendet werden müssen. Bei einer Durchschnittsrendite von 5 v. H. stehen z. B. beim ersten Beteiligungserwerb ein Betrag von rd. 400 DM, in den folgenden Jahren jeweils 200 bis 250 DM zur Verfügung.

Über die Zinsen aus den erworbenen Beteiligungswerten soll der Sparer allerdings frei verfügen können. Es bleibt ihm insoweit überlassen, ob er im Rahmen des Konten- bzw. Wertpapiersparvertrags seine Erträge wieder anlegt. Die üblichen vorzeitigen Verfügungsmöglichkeiten, z. B. bei Heirat oder Arbeitslosigkeit, stehen ihm auch bei dieser neuen Sparform zu.

Für den Konten- und Wertpapiersparvertrag mit Beteiligungserwerb gelten die üblichen Einzahlungs- und Sperrfristen (sechs Einzahlungsjahre, ein Sperrjahr mit der entsprechenden Bündelung auf den 1. eines jeden Halbjahres). Obwohl die Beteiligungswerte mit den Zinsen erst zum Ablauf des vierten Jahres erworben werden, erscheint es sachgerecht, die Sperrfrist für die Beteiligungswerte mit Ablauf der Sperrfrist des zugrundeliegenden Spar- bzw. Wertpapiersparvertrages enden zu lassen.

Der zu fördernde Betrag wird von 624 DM auf 936 DM erhöht. Hierdurch wird eine Gleichstellung der Kapitelsammelstellen gewährleistet. Für die Festlegung auf einen einheitlichen 936 DM-Förderrahmen sprechen nicht zuletzt Gründe der Verwaltungsvereinfachung. Eine gleichzeitige Anhebung des Fördersatzes auf die neuen Sätze von 30 v. H. ist dagegen nicht zu rechtfertigen, da die über solche Sparverträge aufgebrachten finanziellen Mittel nicht zu 70 v. H. für die Beteiligungsfinanzierung eingesetzt werden.

Traditionelle Sparverträge nach Doppelbuchstabe bb, bei denen die Zinsen zur freien Verfügbarkeit des Sparerers stehen, werden nur noch gefördert, wenn sie bis zum 31. Dezember 1988 abgeschlossen werden. Diese Regelung entspricht der für Kapitallebensversicherungsverträge, bei denen die Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

Allgemeine Spar- und Ratenverträge sind Formen der reinen Geldsparens. Ihre Förderung steht nicht mit der Zielsetzung der zweiten Stufe, die Anlagemöglichkeiten noch stärker auf Produktivkapital auszurichten, im Einklang. Die dreijährige Anpassungszeit erscheint angemessen, da die neue Form des Sparvertrages mit Anlage der Zinsen in Produktivkapital Verhaltensänderungen bei den Sparern voraussetzt.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b

Der Buchstabe b wird neu gefaßt.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 2

Kuxe (bisherige Nummer 2) können nicht mehr gefördert werden, da es gemäß § 163 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) nach dem 1. Januar 1986 keine bergrechtlichen Gewerkschaften mehr geben wird.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3

Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen (bisherige Nummer 3) sowie festverzinsliche Anleiheforderungen (bisherige Nummer 4) sind als Fremdkapitaltitel nicht mehr förderungswürdig.

Die neue Nummer 3 ermöglicht die Anlage vermögenswirksamer Leistungen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die bisherige Nichtförderung benachteiligt diese Beteiligungsform und diskriminiert die Bemühungen der Pionierunternehmen, die bereits heute ihre Mitarbeiter als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen. Der Einwand, die Bewertungsprobleme seien nicht lösbar, wird durch die Praxis (Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren) widerlegt. Der Bundesrat hat in seiner 530. Sitzung vom 16. Dezember 1983 (vgl. Verhandlungen des Bundesrates 1983 S. 478 [480]) sich ausdrücklich für die Aufnahme der Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Anlagekatalog ausgesprochen.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 4

Die Förderung festverzinslicher Anleiheforderungen wurde gestrichen. Die bisherige Nummer 5 ist Nummer 4 geworden.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5

Der Gesetzentwurf bestimmt in Nummer 5, daß auch der Erwerb von Anteilscheinen an Sondervermögen, die typische stille Beteiligungen von Unter-

nehmen aufnehmen, steuerlich begünstigt und nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz gefördert wird. Diese Beteiligungs-Sondervermögen unterliegen — wie die herkömmlichen Wertpapierfonds — den für Kapitalanlagegesellschaften geltenden Rechtsvorschriften und können von allen Wirtschaftssubjekten entweder als Publikums-Sondervermögen, deren Anteilscheine von jedermann erworben werden können, oder als Spezial-Beteiligungs-Sondervermögen aufgelegt werden, deren Anteilscheine lediglich einem begrenzten Anlegerkreis, z. B. institutionellen Anlegern wie Versicherungen oder bestimmten Arbeitnehmern, zugänglich sind. Damit wird in der Praxis die Errichtung von Belegschafts-Sondervermögen, die gegenwärtig nur für Arbeitnehmer von Großunternehmen errichtet sind, für nichtbörsennotierte Unternehmen erleichtert. Um zu gewährleisten, daß Beteiligungsfonds weitgehend Produktivkapital aufnehmen, ist die staatliche Förderung an die Voraussetzung geknüpft, daß der Wert der stillen Beteiligungen und der Aktien 70 v. H. der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet. Im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften wird ein Abschnitt eingefügt, der Sondervorschriften für die Aufnahme von stillen Beteiligungen in das Beteiligungs-Sondervermögen enthält. Sollte sich in der Praxis der Beteiligungs-Sondervermögen ein Bedürfnis dafür ergeben, daß — neben den rechtsformunabhängigen stillen Beteiligungen — auch GmbH- und KG-Anteile von Sondervermögen erworben werden können, werden sich sicherlich in absehbarer Zeit auch hierfür Lösungen finden lassen.

Mit der Aufnahme stiller Beteiligungen in das Sondervermögen ist sichergestellt, daß auch ein arbeitgebendes mittelständisches Unternehmen Beteiligungswerte direkt ausgeben kann, ohne daß unmittelbar die eigenen Mitarbeiter beteiligt werden. Bislang ist dieser Weg nur bei börsennotierten Aktiengesellschaften über den klassischen Aktienfonds möglich. Für das Beteiligungswerte abgebende mittelständische Unternehmen könnte es sich dabei anbieten, eine globale stille Beteiligung in das Sondervermögen einzubringen. Eine kleingestückelte Abgabe der stillen Beteiligung an die eigenen Mitarbeiter ist demgegenüber verwaltungsaufwendiger. Häufig ist auch der betreffende Markt für betriebliche Beteiligungswerte nicht funktionsfähig.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6

Es ist weiterhin sachgerecht (neue Nummer 6), Anteilscheine von Grundstücks-Sondervermögen unter der Voraussetzung in den Anlagekatalog des Vierten Vermögensbildungsgesetzes und des § 19a EStG aufzunehmen, daß der Anteil der Grundstücke, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, 70 v. H. der im Sondervermögen befindlichen Grundstücke (zur Abgrenzung s. § 75 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 26. September 1974, BGBl. I S. 2369, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983, BGBl. I S. 1583) nicht unterschreitet. Diese Grundstücke sind wirtschaftlich Eigentum

der Anteilinhaber und werden von einer Kapitalanlagegesellschaft als Treuhänder verwaltet. Auch der Erwerb solcher Anteilscheine ist ein besonders förderungswürdiger Vorgang, da die in einem solchen Sondervermögen gehaltenen Grundstücke überwiegend produktiven Zwecken dienen und damit als Produktivkapital anzusehen sind. In der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht nur diese Anlageform Arbeitnehmern, sich auch mit relativ kleinen Beträgen an Grundstücks-Sondervermögen zu beteiligen, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und die einer materiellen staatlichen Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unterliegen. Mit der Aufnahme von Anteilscheinen solcher Grundstücks-Sondervermögen in § 19a EStG wird zugleich ermöglicht, daß Grundstücke der öffentlichen Hand von Grundstücks-Sondervermögen erworben, d. h. privatisiert werden und die Anteilscheine an solchen Grundstücks-Sondervermögen im Rahmen der freiwilligen innerbetrieblichen Vermögensbildung Angehörigen des öffentlichen Dienstes angeboten werden.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7

Der Gesetzentwurf bestimmt in Nummer 7, daß Anteilscheine von Sondervermögen, die nicht unter die Nummern 4 oder 6 fallen, in den Anlagekatalog des Vierten Vermögensbildungsgesetzes aufgenommen werden, wenn im Falle von Wertpapier-/Grundstücks-Sondervermögen, der Wert der Aktien am Wertpapiervermögen/der gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke am Grundstücksvermögen weniger als 70 v. H. beträgt und 30 v. H. nicht unterschreitet. Da in diesem Fall das Sondervermögen in nicht unwesentlichem Umfang in Beteiligungswerten angelegt ist, erscheint eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 15 v. H. und eine Anhebung des zu fördernden Betrags von 624 DM auf 936 DM angemessen.

Beteiligungs-Sondervermögen nach § 25b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften erfüllen stets die Voraussetzungen für die höchste Arbeitnehmer-Sparzulage, da sie ganz überwiegend Beteiligungswerte in Form von Aktien und typischen stillen Beteiligungen enthalten. Für sie gilt gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift eine Erwerbsgrenze von 30 v. H. für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 8

Anteilscheine an sonstigen Sondervermögen, die weniger als 30 v. H. in Beteiligungswerten anlegen, werden — wie traditionelle Kapitallebensversicherungen (s. unten) — mit 15 v. H. nur noch bis zum 31. Dezember 1988 gefördert.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 9

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 7 von § 2 Abs. 1 Buchstabe b 4. VermBG.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 10

Genußscheine im Sinne des § 10 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes müssen am Verlust teilnehmen,

nachrangig haften, eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren und eine Restlaufzeit haben. Sie stellen haftendes Eigenkapital dar und sind entsprechend mit 30 v. H. im Rahmen von 936 DM zu fördern.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstaben c bis f

Der Buchstabe f sieht in Nummer 4 Doppelbuchstabe aa als Voraussetzung für die Förderung der Beiträge zu Kapitallebensversicherungen nach diesem Gesetz vor, daß Gewinnanteile zum Erwerb von Beteiligungstiteln nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 bis 6 oder 9 verwendet werden. Dem Versicherungsnehmer oder dem von ihm benannten Bezugsberechtigten soll ein Anspruch gewährt werden, nach Beendigung des Versicherungsvertrages entsprechende Anteile an den Beteiligungstiteln übertragen zu erhalten (Wahlrecht des Versicherungsnehmers).

Der Versicherungsnehmer erwirbt damit im Rahmen seines Versicherungsvertragsverhältnisses Produktivkapital, wobei sich der Anteil im Rahmen der Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren zwar langsam aufbaut, aber nach Modellrechnungen am Ende rund 30 v. H. der Versicherungssumme beträgt. Bei etwa zwanzigjähriger Vertragsdauer werden deutlich höhere Anteilswerte erreicht. Es erscheint deshalb während der gesamten Laufzeit des Vertrags vertretbar, den zu fördernden Betrag von 624 DM auf 936 DM anzuheben (vgl. zu Nummer 2 Buchstabe a). Eine gleichzeitige Anhebung des Fördersatzes auf 30 v. H. ist dagegen nicht zu rechtfertigen, da die über solche Versicherungen aufbrachten finanziellen Mittel nicht zu 70 v. H. für die Beteiligungsfinanzierung eingesetzt werden.

Traditionelle Kapitallebensversicherungen nach Doppelbuchstabe cc, bei denen die Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden sind, werden nur noch gefördert, wenn sie bis zum 31. Dezember 1988 abgeschlossen werden. Sie stellen eine risikolose Sparform dar. Ihre Förderung steht nicht mit der Zielsetzung der zweiten Stufe, die Anlagemöglichkeiten noch stärker auf Produktivkapital auszurichten, im Einklang. Die dreijährige Anpassungszeit erscheint angemessen, da die neue Form des Versicherungsvertrages mit Anlage der Gewinnanteile in Produktivkapital Verhaltensänderungen bei den Versicherungsnehmern voraussetzt.

Zu Nummer 2 (§ 12 — Arbeitnehmer-Sparzulage)

Zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 2)

Absatz 2 regelt die unterschiedlichen Förderungsbeträge:

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen gewährt, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb oder Buchstabe b Nr. 8 oder in Form von Beiträgen zu Kapitallebensversicherungen im Sinne des Buchstaben f Nr. 4 Doppelbuchstabe cc beträgt der Begünstigungsrahmen 624 DM. Ab 1. Januar 1989

wird — nach Auslaufen der Förderung des traditionellen Konten- und Kapitallebensversicherungssparens sowie des Sparens in Rentenfondsanteile — die 624 DM-Fördergrenze überflüssig, da die verbleibenden Anlageformen ausschließlich mit dem höheren Betrag von 936 DM gefördert werden.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 3)

Absatz 3 regelt die Arbeitnehmer-Sparzulage:

Sie beträgt 30 v. H. für vermögenswirksame Leistungen, die die Arbeitnehmer in Beteiligungswerten anlegen, 23 v. H. für Anlageformen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (und ähnliche vergleichbare Formen) und 15 v. H. für Anlageformen des Spar- und Prämiengesetzes, für Kapitallebensversicherungen bzw. allgemeine Spar- und Raten-sparverträge mit obligatorischer Anlage der Gewinnanteile bzw. Zinsen in Beteiligungswerten und für den Erwerb von Anteilscheinen von Sondervermögen, die zumindest 30 v. H. ihres Wertpapier-/Grundstücksvermögens in Produktivkapital angelegt haben.

Durch Differenzierung des Satzes der Arbeitnehmer-Sparzulage nach zwei Stufen je nach Risiko, Charaktermerkmalen und ökonomischer Natur der gewählten Anlageform soll eine stärkere Ausrichtung der Förderung nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz erreicht werden. Für Familien mit drei oder mehr Kindern bleibt es wie bisher bei der Erhöhung der Zulage um jeweils 10 v. H.

Zu Buchstabe c (§ 12 Abs. 9 Satz 1)

Anpassung an die Regelung in Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 17 — Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 1)

Die Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes gilt für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1985 erbracht werden.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 5)

Anpassung an die Regelung in Buchstabe a (§ 17 Abs. 1).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19a — Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer)

Diese Vorschrift wird neu gefaßt und zunächst in Absatz 1 Satz 1 die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen von 300 auf 500 DM erhöht. Die vorgeschlagene Regelung

soll einen fühlbaren Anreiz zum Erwerb von Beteiligungswerten schaffen.

Außerdem wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 2

Kuxe (bisherige Nummer 2) werden nicht mehr gefördert (vgl. zu Artikel 1 Nr. 1). Der Erwerb der von Kreditinstituten emittierten Gewinnschuldverschreibungen wird nur unter der Voraussetzung steuerlich begünstigt, daß diese Beteiligungswerte an die eigenen Arbeitnehmer ausgegeben werden (vgl. zu Artikel 1 Nr. 1).

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 3

Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden in den Katalog der steuerlich begünstigten Anlagen aufgenommen (vgl. zu Artikel 1 Nr. 1)

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 4

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 3 von § 19a Abs. 3 EStG.

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 4a

Die neu geförderten Genußscheine im Sinne des § 10 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes müssen am Verlust teilnehmen, nachrangig haften, eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren und eine Restlaufzeit haben. Sie stellen haftendes Eigenkapital dar und sind entsprechend mit 30 v. H. im Rahmen von 936 DM zu fördern.

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 5

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung der Nummer 4.

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 6 und 7

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Anteilscheinen an einem Beteiligungs-Sondervermögen und einem Grundstücks-Sondervermögen, das gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient, soll neben Aktienfondsanteilen steuerlich begünstigt werden (vgl. zu Artikel 1 Nr. 1).

Zu § 19a Abs. 3 Nr. 8 bis 11

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen Regelungen der Nummern 5 bis 8.

Zu § 19a Abs. 6

Absatz 6 regelt die Feststellung des Wertes der Kapitalbeteiligungen, die zur Ermittlung des mit der Überlassung zugewendeten Vorteils notwendig ist. Für die Höhe des Wertes wird dabei an die Grundsätze des Bewertungsgesetzes angeknüpft. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Bewertung wird in der Regel an den Zeitpunkt des Zuflusses angeknüpft, hier konkretisiert auf den Zeitpunkt der Überlassung.

Für die Bewertung der neu in die Begünstigung aufgenommenen Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung steht das Stuttgarter Verfahren — als in der Praxis bewährtes Verfahren — zur Verfügung. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei an den Wert angeknüpft, der sich aus Veräußerungen von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19a Abs. 3 Nr. 3 ergibt, die weniger als ein Jahr zurückliegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes). Liegen keine entsprechenden Vergleichswerte vor, so ist der Wert nach dem Stuttgarter Verfahren (Abschnitt 79 der Vermögensteuer-Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1983 BStBl I S. 124) zu ermitteln. Bei Anteilscheinen an Aktienfonds, Grundstücks- und Beteiligungs-Sondervermögen wird — wie bereits in § 19a EStG vorgesehen — der Wert angesetzt, der sich als Ausgabepreis am Tag der Überlassung ergibt. Als Wert der stillen Beteiligungen und Genußrechte ist der Nennbetrag zu wählen, da eine fortlaufende Bewertung nicht erforderlich ist. Für die Handelbarkeit der stillen Beteiligungen im Rahmen von Beteiligungs-Sondervermögen genügt dieses vereinfachte Verfahren nicht, deshalb sieht § 25b Abs. 8 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ein eigenes Bewertungsverfahren nach dem Ertragswert vor.

Zu Nummer 2 (§ 52 — Übergangsbestimmungen)

Der neugefaßte Katalog des § 19a gilt für Beteiligungsrechte, die ab 1986 überlassen werden.

Zu Artikel 3 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Allgemeines

Jede Fondskonstruktion, die der Vermögensbildung breiter Schichten dient, ist hinsichtlich ihrer Anlegerschutz- und Publizitätsbestimmungen an dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zu messen. Um die Gefahr von Fonds mit unterschiedlichem Anlegerschutzniveau von vornherein auszuschließen, ist es notwendig, solche Fonds dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zu unterwerfen.

Auch sprechen die Erfahrungen in diesem Bereich dafür, die praxisbewährten Konstruktionsformen dieses Gesetzes aufzugreifen und das vorhandene technische Know-how für die Vermögensverwaltung und den gesetzesorganisatorischen Rahmen zu nutzen. Kapitalanlagegesellschaften erfüllen eine anerkannte und gesellschaftspolitisch neutrale Mittlerfunktion zwischen Kapitalgebern und Kapitalnehmern. Sie bieten sich nicht nur als ein gutes Instrument zur Weiterentwicklung der Produktivvermögensbildung in Arbeitnehmerhand, sondern auch zur Finanzierung und Eigenkapitalbeschaffung an, insbesondere nicht-emissionsfähiger Unternehmen.

Anteilscheine an Kapitalanlagegesellschaften haben sich in der Vergangenheit als ein wichtiges Instrument der außerbetrieblichen Vermögensbil-

dung erwiesen. Etwa 40 Mrd. DM befinden sich in den von Kapitalanlagegesellschaften verwalteten 121 Publikumsfonds, die untereinander konkurrieren. Die Anteilscheine gewähren dem Anleger ein hohes Maß an Sicherheit, weil die Kapitalanlagegesellschaften bei der Anlage ihrer Mittel eine bestimmte Risikostreuung zu beachten haben und unter laufender staatlicher Aufsicht stehen. Der aktuelle Vermögensstand des Anlegers ist täglich durch einen einfachen Rechenvorgang zu ermitteln: Zahl der Anteilscheine multipliziert mit dem in Zeitungen veröffentlichten Rücknahmepreis.

Für die außerbetriebliche Vermögensbeteiligung schafft das geltende Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften noch nicht den nötigen Rahmen, denn es lassen sich nur Aktien an börsennotierten Unternehmen über Aktienfondsanteile, nicht dagegen Anteile an mittelständischen, nicht-emissionsfähigen Unternehmen erwerben.

Die adäquate Beteiligungsform für Kapitalanlagegesellschaften an mittelständischen Unternehmen ist die — rechtsformunabhängige — stille Beteiligung nach §§ 335ff. HGB. Es bleibt den jeweiligen Vereinbarungen zwischen Beteiligungsunternehmen und Beteiligungs-Sondervermögen überlassen, eine Verlustbeteiligung zu vereinbaren oder auszuschießen (§ 336 Abs. 2 HGB).

Für ein mittelständisches Beteiligungsunternehmen bieten sich stille Beteiligungen einer Kapitalanlagegesellschaft deshalb an, weil es zu Verwaltungsaufwendig sein kann, kleinstückelte stille Beteiligungen an die eigenen Arbeitnehmer auszugeben. Es könnte statt dessen einer Kapitalanlagegesellschaft mit Beteiligungs-Sondervermögen eine stille Beteiligung anbieten, um von dieser eine entsprechende Vermögenseinlage zu erhalten.

Für die Probleme der Bewertung der stillen Beteiligungen und der Liquidität des Beteiligungs-Sondervermögens sind mit dem in § 25b festgelegten Ertragswertverfahren und den besonderen Vorschriften zur Sicherstellung der Liquidität in §§ 25e und 25f befriedigende Lösungen gefunden worden. Der Gesetzgeber hat bereits durch die Aufnahme von Grundstücks-Investmentfonds zum Ausdruck gebracht, daß das Kapitalanlagegesetz sinnvoll erweitert werden kann, wenn die Bewertungs- und Liquiditätsfrage in einer vertretbaren Weise gelöst sind.

Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1 — Begriff der Kapitalanlagegesellschaft, Rechtsform)

Im Hinblick auf die Erweiterung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften um Beteiligungs-Sondervermögen bedarf es einer Ergänzung der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagemöglichkeiten um stille Beteiligungen.

Durch die Streichung des Wortes „oder“ in dieser Vorschrift soll klargestellt werden, daß auch die bestehenden Kapitalanlagegesellschaften z. B. neben klassischen Aktienfonds auch Beteiligungs-Sondervermögen auflegen können. Das vorhandene Know-

how dieser Kapitalanlagegesellschaften bei der Verwaltung von Beteiligungs-Sondervermögen soll genutzt werden, da auch Beteiligungs-Sondervermögen in erheblichem Umfang Wertpapiere enthalten.

Zu Nummer 2 (Dritter Abschnitt — Besondere Vorschriften für Sondervermögen mit stillen Beteiligungen [Beteiligungs-Sondervermögen])

Zu § 25a — Sinngemäße Anwendung des zweiten Abschnitts

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 26 für Grundstücks-Sondervermögen.

Zu § 25b — Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen

Zu § 25b Abs. 1

Die Vorschrift legt in Absatz 1 zum Schutz des Anlegers fest, daß die Kapitalanlagegesellschaft, die Beteiligungs-Sondervermögen verwaltet, nur die in § 8 genannten Wertpapiere und typische stille Beteiligungen erwerben kann. Andere Beteiligungswerte, wie Geschäftsanteile an einer Kommanditgesellschaft oder atypische stille Beteiligungen, die eine echte Mitunternehmerschaft vermitteln, kommen dagegen zur Zeit für Beteiligungs-Sondervermögen wegen der noch ungelösten Steuer- und Bewertungsproblematik nicht in Betracht. Auch die Aufnahme von GmbH-Geschäftsanteilen in das Sondervermögen stößt wegen der erforderlichen regelmäßigen, möglichst täglichen Bewertung der Vermögensgegenstände auf Schwierigkeiten. Das Stuttgarter Verfahren ist für eine massenhafte Bewertung von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sehr verwaltungsaufwendig. Ein weiteres Problem ist die Akzeptanz derartiger Beteiligungsformen durch die mittelständische Wirtschaft. Die Erfahrungen mit Beteiligungsfondsgesellschaften in Österreich, die nahezu ausschließlich in typischen stillen Beteiligungen anlegen, sprechen eher für eine vorsichtige Ausweitung des Anlagespielraums.

Zu § 25b Abs. 2

Absatz 2 begrenzt im Sinne der Firmenwahrheit den Erwerb festverzinslicher Wertpapiere auf 30 v. H. des Werts des Sondervermögens. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Liquiditätsreserve (§ 25e) und eines Mindestbestandes an stillen Beteiligungen von 5 v. H. wären andernfalls Anteile von festverzinslichen Wertpapieren bis 90 v. H. zulässig.

Zu § 25b Abs. 3

Die Vorschrift des Absatzes 3 dient ebenfalls der Firmenwahrheit. Sie verpflichtet — ähnlich wie die Regelungen der §§ 28 und 29 für Grundstücks-Sondervermögen — die Kapitalanlagegesellschaft, für ein neu aufgelegtes Beteiligungs-Sondervermögen innerhalb von fünf Jahren mindestens 5 v. H. des Sondervermögens in stillen Beteiligungen anzule-

gen. Der fünfjährige Übergangszeitraum erscheint angemessen, da Kapitalanlagegesellschaften zunächst eigene Beteiligungsabteilungen aufzubauen haben und weiterhin dieser neue Beteiligungsfinanzierungsweg Verhaltensänderungen bei Unternehmen voraussetzt.

Zu § 25b Abs. 4

Absatz 4 regelt die Erwerbsgrenzen bezüglich des selben Unternehmens:

Satz 1 begrenzt den Erwerb von stillen Beteiligungen an demselben Beteiligungsunternehmen (§ 25b Abs. 7) und von Wertpapieren dieses Unternehmens auf 5 v. H. des Werts des Sondervermögens.

Satz 2 läßt — wie § 8 Abs. 3 — den Erwerb von Wertpapieren desselben Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen bis 10 v. H. des Werts des Sondervermögens zu. Konzernunternehmen, die zwar rechtlich, aber häufig wirtschaftlich nicht selbständig sind, werden als Einheit betrachtet.

Zu § 25b Abs. 5

Absatz 5 begrenzt den Erwerb von stillen Beteiligungen insgesamt auf 40 v. H. des Werts des Sondervermögens. Die Erwerbsgrenzen für Beteiligungs-Sondervermögen konkretisieren wie die Erwerbsgrenzen für Wertpapier-Sondervermögen und Grundstücks-Sondervermögen die in § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Risikomischung zum Schutz des Anteilhabers: Die Verteilung auf eine Mindestzahl von 16 Unternehmen und die Höchstgrenze von in der Regel 5 v. H. für die Anlage in demselben Unternehmen sollen Wertminderungen des Beteiligungs-Sondervermögens als Folge einer Wertminderung einzelner Gegenstände im Sondervermögen in engen Grenzen halten. Sie scheinen hierfür in grundsätzlich gleicher Weise geeignet wie die entsprechenden Vorschriften für Wertpapier-Sondervermögen und die vergleichbaren Vorschriften über die Anlage von Grundstücks-Sondervermögen in mindestens zehn Grundstücken im Wert bis je 15 v. H.: Es ist davon auszugehen, daß Wertpapiere und stille Beteiligungen im Beteiligungs-Sondervermögen (in Abhängigkeit vom Markt und den wirtschaftlichen Verhältnissen des emittierenden Unternehmens/Beteiligungsunternehmens) keinen wesentlich abweichenden Wertschwankungen unterliegen als Wertpapiere im Wertpapier-Sondervermögen.

Die Auswirkungen einer Wertminderung der einzelnen stillen Beteiligung bleiben überdies dadurch relativ stärker begrenzt, daß diese stets nur bis höchstens 5 v. H. des Werts des Sondervermögens erworben werden darf, während die entsprechenden Grenzen für Wertpapiere desselben Unternehmens u. U. bei 10 v. H. liegen.

Die Vorschriften über die Verteilung des Beteiligungs-Sondervermögens auf Wertpapiere und stille Beteiligungen dienen der Risikominderung durch Diversifikation der Anlageformen und sind darin den Vorschriften über die Verteilung des Grundstücks-Sondervermögens auf unterschiedliche

Grundstücksarten vergleichbar; neben die quantitativen Erwerbsgrenzen (Mindestzahl von Unternehmen/Grundstücken, Höchstgrenze der Anlage in demselben Unternehmen/Grundstück) treten hier wie dort qualitative Anlagekriterien.

Die Erwerbsgrenze für Beteiligungs-Sondervermögen tragen zugleich dazu bei, dessen Veräußerbarkeit — insbesondere zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen von Anteilsinhabern (vgl. zu § 25f) — sicherzustellen. Dies gilt vor allem für die Obergrenze beim Erwerb stiller Beteiligungen, aber z. B. auch für die Verteilung des Sondervermögens auf eine Mindestzahl unterschiedlicher Unternehmen.

Zu § 25b Abs. 6

Um der Geschäftsführung der Kapitalanlagegesellschaft noch einen gewissen Verhandlungsspielraum zu geben, darf wie nach § 37 Abs. 1 beim Erwerb von Grundstücken nach Absatz 6 der Erwerb nur dann erfolgen, wenn der Kaufpreis den nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Es soll verhindert werden, daß ein Erwerb wegen einer nicht ins Gewicht fallenden Mehr- oder Nebenforderung unterbleiben muß. Die Kapitalanlagegesellschaft wird jedoch ihren Ermessensspielraum nur sehr vorsichtig ausnutzen dürfen.

Zu § 25b Abs. 7

Die Vorschrift des Absatzes 7 dient dem Anleger-schutzinteresse. Danach ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, sich beim Erwerb stiller Beteiligungen und mindestens einmal jährlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsunternehmens, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen.

Zu § 25b Abs. 8

1. Absatz 8 Satz 1 bestimmt, daß die Kapitalanlagegesellschaft stille Beteiligungen beim Erwerb und während ihrer Laufzeit börsentäglich zu bewerten hat. Satz 2 regelt die Grundsätze des Bewertungsverfahrens, das im einzelnen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden soll (§ 25i). Bei der Bewertung einer stillen Beteiligung sind ihr Ertrag (Mindestzins und Gewinnanteile) und ihr Rückzahlungsbetrag sowie die Veräußerbarkeit stiller Beteiligungen und die Effektivverzinsung börsennotierter Anleihen mit vergleichbarer Restlaufzeit zu berücksichtigen (Ertragswertverfahren).

Das bedeutet, daß im Bewertungszeitpunkt als Wert einer stillen Beteiligung die Summe der für diesen Zeitpunkt ermittelten Barwerte der gegen das Beteiligungsunternehmen gerichteten Ansprüche der Kapitalanlagegesellschaft

- auf den Ertrag (Gewinnanteile und evtl. Mindestverzinsung für die Restlaufzeit der stillen Beteiligung) und
- auf Rückzahlung der Vermögenseinlage zum Ende der Gesamtlaufzeit der stillen Beteiligung

anzusetzen ist.

Der Gewinnanteil ist aus den nach den anerkannten betriebswirtschaftlichen Regeln geschätzten Gewinnen zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Bewertung soll der Gewinnermittlung in der Regel ein bestimmter Zeitraum nach dem Bewertungszeitpunkt zugrunde gelegt werden.

Der Rückzahlungsbetrag für die Vermögenseinlage ist auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags unter Berücksichtigung einer evtl. Verlustbeteiligung zu bestimmen.

Für die Berechnung der genannten Barwerte ist neben der Restlaufzeit der stillen Beteiligung der Zinssatz maßgebend, der sich ergibt, wenn zu der für den Bewertungszeitpunkt ermittelten durchschnittlichen Effektivverzinsung börsennotierter Anleihen mit gleicher Restlaufzeit ein Strukturzuschlag addiert wird, der die Unterschiede zwischen stillen Beteiligungen und Anleihen, d. h. insbesondere das unterschiedliche Risiko und die unterschiedliche Veräußerbarkeit, berücksichtigt.

Satz 3 bestimmt, daß der Ertrag, d. h. insbesondere der Gewinnanteil und der Rückzahlungsbetrag, einmal jährlich von einem Abschlußprüfer festzustellen sind. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, d. h. wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsunternehmens wesentlich geändert haben, hat der Abschlußprüfer nach Anhörung der Kapitalanlagegesellschaft Gewinnanteil und Rückzahlungsbetrag für die laufende Bewertung der stillen Beteiligung neu festzustellen.

2. Die Regelung über die Bewertung stiller Beteiligungen im Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft berücksichtigt, daß die bisher im Investmentrecht geltenden Wertermittlungsmaßstäbe für Wertpapiere (Börsenpreis) auf stille Beteiligungen nicht anwendbar sind, da es für diese, ebenso wie für Grundstücke, keinen vergleichbaren Markt gibt. Die für Grundstücke im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vorgeschriebenen Bewertungen (statt des Marktpreises: Sachverständigengutachten) werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten stiller Beteiligungen auf diese übertragen. Die Einschaltung von Abschlußprüfern gewährleistet, daß die Bewertung stiller Beteiligungen ordnungsmäßig erfolgt.

Das in § 25b Abs. 8 vorgeschriebene Bewertungsverfahren für stille Beteiligungen (Ertragswertverfahren) entspricht den Methoden, die in der betriebswirtschaftlichen Lehre und Praxis für die Bewertung von Unternehmen und bei Investitionsentscheidungen weithin anerkannt sind. Die Anwendung des Ertragswertverfahrens setzt eine Vereinfachung und Normierung voraus. Das Verfahren ist marktorientiert und wird dem investmentrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anleger gerecht:

- Das Ertragswertverfahren trägt zugleich den Interessen von Erwerbern, Inhabern und Verkäufern von Anteilscheinen gleichwertig Rechnung. Der Gegenwartswert aus zu erwartenden Erträgen und zu erwartendem

Rückzahlungsbetrag entspricht im Grundsatz dem Preis, den ein Käufer zahlen würde und den ein Verkäufer in Wahrung seiner Interessen verlangen würde.

- Ferner trägt die vorgeschriebene börsentägliche Bewertung der stillen Beteiligung dem Interesse der Anleger an einer zeitnahen Bewertung Rechnung. Aus Gründen der Praktikabilität der Bewertung und der Minimierung von Kosten werden, in Anlehnung an das Bewertungsverfahren für Grundstücke, die zu erwartenden Erträge und Rückzahlungsbeträge der stillen Beteiligungen einmal jährlich und zusätzlich nur bei Vorliegen wichtiger Gründe festgestellt.
- Dabei werden die Probleme, die sich aus der Unsicherheit von Zukunftserwartungen für die Bewertung ergeben, mit befriedigendem Ergebnis und ausreichender Objektivierung praxisgerecht gelöst: Es obliegt einem Wirtschaftsprüfer, nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Regeln aus vergangenheits- und zukunftsbezogenen Unternehmensdaten die Höhe insbesondere der zu erwartenden Gewinnanteile zu schätzen. Hierbei wird er die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Gewinne berücksichtigen, die nach den vorgelegten Unterlagen des Beteiligungsunternehmens in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind. Er wird insbesondere bei der Ermittlung der zu erwartenden Gewinnanteile, aber erforderlichenfalls auch bei den anderen Größen je nach wirtschaftlicher Lage des Beteiligungsunternehmens individuelle Risiken und Chancen berücksichtigen. So können auch stille Beteiligungen an aufstrebenden Unternehmen mit besonders unsicheren Ertragserwartungen und an Beteiligungsunternehmen mit gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse sachgerecht bewertet werden. Das Bewertungsverfahren eignet sich unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Höhe eine Mindestverzinsung vereinbart ist, und unabhängig davon, ob eine Verlustbeteiligung vorgesehen ist.
- Die täglich wechselnde Effektivverzinsung börsennotierter Anleihen (Kapitalmarktzins) bildet die Grundlage für die Diskontierung, die zur Ermittlung des Gegenwartswerts der Zukunftsbeträge vorzunehmen ist. Anleihen sind ein geeignetes Vergleichsobjekt, da sie für die Kapitalanlagegesellschaft, für einen Käufer der stillen Beteiligung sowie für die Käufer und Verkäufer von Anteilscheinen naheliegende Alternativanlagen sind. Wegen der Fristabhängigkeit der Zinsstruktur ist die Effektivverzinsung solcher Anleihen zugrunde zu legen, die die vergleichbare Restlaufzeit haben wie die zu bewertende stille Beteiligung.
- Für die Verwendung als Diskontierungszinsfuß ist der Kapitalmarktzins wegen der allgemeinen Unterschiede zwischen stillen Beteiligungen und Anleihen durch einen Struktur-

zuschlag zu korrigieren. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Veräußerbarkeit; sie ist bei stillen Beteiligungen deutlich eingeschränkt, weil es dafür keinen großen, organisierten Markt gibt. Der Strukturzuschlag berücksichtigt ferner, daß auch im Normalfall von Beteiligungen mit guter Bonität die Sicherheit einer ggf. vereinbarten Mindestverzinsung und der Rückzahlung unter der Sicherheit bei Anleihen liegt. Zum Ausgleich dieser allgemeinen Eigenschaften stiller Beteiligungen erscheint ein einheitlicher fester Zuschlag zum Kapitalmarktzins angemessen. Die konkrete Höhe des Strukturzuschlags wird allen Kapitalanlagegesellschaften vorgegeben, wobei für die ersten Jahre der Laufzeit stiller Beteiligungen eine Sonderregelung zur Herstellung des Anschlusses an die Anfangsbewertung vorgeschrieben wird.

Das vorgesehene Bewertungsverfahren gewährleistet, stille Beteiligungen sachgerecht und praktikabel zu bewerten.

Die hierdurch erzielbaren Bewertungsergebnisse entsprechen in ihrer Qualität der Bewertung anderer Vermögensgegenstände im Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft. Ähnlich wie Verkehrswerte von Grundstücken sind die Ergebnisse der Bewertung stiller Beteiligungen praxisgerechte Annäherungen.

Zu § 25b Abs. 9

Nach Absatz 9 müssen Rückzahlungen und Auszahlungen von Gewinnanteilen auf das bei der Depotbank geführte Sperrkonto erfolgen. Die Depotbank, bei der die Vermögenskontrolle zusammengefaßt ist, ist somit in jedem Augenblick in der Lage, sich einen Überblick über den Stand des Sondervermögens zu verschaffen.

Zu § 25b Abs. 10

Absatz 10 bestimmt, daß § 8 Abs. 4 für stille Beteiligungen nicht gilt. Ohne diese Bestimmung wäre § 8 Abs. 4 über § 25a beim Erwerb von stillen Beteiligungen sinngemäß anzuwenden, obwohl dies weder aus ordnungspolitischer Sicht geboten noch aus der Sicht der Unternehmen zweckmäßig erscheint.

§ 8 Abs. 4 hat als ordnungspolitische Vorschrift das Ziel, das Aufkaufen von börsennotierten Unternehmen ohne/gegen deren Willen zu verhindern. Da stille Beteiligungen im Sinne des § 25b Abs. 1 Nr. 2 — im Gegensatz zum Teilhaberpapier Aktie — nur Informations- und Kontrollrechte, jedoch keine Mitbestimmungsrechte einräumen und darüber hinaus gegen den Willen eines Unternehmens eine Kapitalanlagegesellschaft nicht stiller Gesellschafter werden kann, bedarf es keiner entsprechenden Schutzvorschrift zugunsten der Unternehmen.

Auch sollte einem Unternehmen grundsätzlich ermöglicht werden, seinen Bedarf an Beteiligungskapital bei einem Beteiligungs-Sondervermögen zu decken. Eine entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 4 beim Eingehen einer stillen Beteiligung hätte

jedoch zur Folge, daß eine Kapitalanlagegesellschaft z. B. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung lediglich bis 5 v. H. des Stammkapitals Beteiligungskapital gewähren könnte. Bei einer solchen gesetzlichen Begrenzung wäre die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei entsprechend hohem Kapitalbedarf gezwungen, eine Reihe weiterer Kapitalanlagegesellschaften als stille Gesellschafter in das Unternehmen aufzunehmen, was häufig unerwünscht ist. Dadurch würde zudem in der Praxis die Aufnahme des erforderlichen Beteiligungskapitals unnötig erschwert.

Häufig würde eine solche 5 v. H.-Grenze auch dazu führen, daß die Beteiligungshöhe zu gering ausfällt und deshalb aus der Sicht der Kapitalanlagegesellschaft der Ertrag außer Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

Der Gesichtspunkt des Anlegerschutzes erfordert eine sinngemäße Anwendung des § 8 Abs. 4 nicht, da bereits die in § 25 b vorgesehenen Anlagegrenzen ein dem klassischen Wertpapier-Sondervermögen vergleichbares Maß an Risikostreuung vorschreiben.

Sofern Kapitalanlagegesellschaften es anlagepolitisch für zweckmäßig halten, sich nur an bestimmten Unternehmen und/oder nur in einem von vornherein begrenzten Umfang an einem Unternehmen zu beteiligen, bedarf es hierzu keiner gesetzlichen Vorschrift. Es bleibt ihnen überlassen, entsprechende Begrenzungen in die Vertragsbedingungen von Beteiligungs-Sondervermögen aufzunehmen.

Zu § 25 b Abs. 11

Durch Absatz 11 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Rechtswirksamkeit des Erwerbs von stillen Beteiligungen durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 25 b nicht berührt wird.

Zu § 25 c — Treuhandlösung

Die für Wertpapier-Sondervermögen auch zugelassene Form der Miteigentumslösung (§ 6 Abs. 1 Satz 2) ist für Beteiligungs-Sondervermögen wegen enthaltener stiller Beteiligungen nicht praktikabel, da diese nicht wie Wertpapiere im Sinne des § 8 auf den Inhaber lauten, sondern der Gesellschafter namentlich genannt wird und eine Übertragung der stillen Beteiligung nur durch Abtretung erfolgen kann.

Zu § 25 d — Depotbank

Diese Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 31 für Grundstücks-Sondervermögen an. Danach stimmen die Aufgaben der Depotbank für ein Beteiligungs-Sondervermögen und ein Wertpapier-Sondervermögen weitgehend überein. Lediglich die Art der Erledigung weist Besonderheiten auf, die zusätzliche Bestimmungen erfordern, die neben § 12 treten.

Damit der Bestand an stillen Beteiligungen laufend überwacht und wirksam gesichert werden kann, ist in Absatz 2 festgelegt, daß die Kapitalanlagegesell-

schaft über zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörende stille Beteiligungen nur beschränkt verfügen darf und an die Zustimmung der Depotbank gebunden ist.

Absatz 3 trägt den §§ 13 und 14 Rechnung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, übergehen kann. Da die Übertragung einer stillen Beteiligung wie andere Gesellschaftsanteile auch grundsätzlich an die Zustimmung der Mitgesellschafter gebunden ist, muß der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich Regelungen enthalten.

Absätze 4 und 5 legen fest, daß Änderungen des Beteiligungsvertrages, die für die stille Beteiligung von wesentlicher Bedeutung sind, der Zustimmung der Depotbank bedürfen. Die Depotbank muß einer mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen übereinstimmenden Verfügung oder Vertragsänderung zustimmen. Die Depotbank prüft nur die Rechtmäßigkeit einer Verfügung oder Vertragsänderung, nicht deren Zweckmäßigkeit. Sie greift damit nicht in die Geschäftsführung der Kapitalanlagegesellschaft ein. Stimmt die Depotbank zu, obwohl sie die Zustimmung aus gesetzlichen oder vertragsbedingungsrechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, berührt dies die Wirksamkeit der Verfügung nicht. Diese Vorschrift dient dem Verkehrsschutz. Die Depotbank macht sich aber schadensersatzpflichtig, wenn sie schuldhaft ihre Sorgfaltspflichten bei der Zustimmungserklärung verletzt. Der Zusatz in Absatz 5 Satz 2 dient der Klarstellung und soll vermeiden, daß Interessen des Beteiligungsunternehmens oder Interessen der Kapitalanlagegesellschaft über die Interessen der Anleger gesetzt werden.

Absatz 6 bestimmt, daß, anders als bei einem Wertpapier-Sondervermögen, die Geldbeträge des Beteiligungs-Sondervermögens auch auf Sperrkonten verbucht werden können, die von einem anderen Kreditinstitut geführt werden. Voraussetzung ist allerdings, daß dies im Auftrag der Depotbank geschieht und daß es für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist (Satz 2). Eine Beeinträchtigung der Sicherheit ist mit der Einschaltung zusätzlicher Kreditinstitute nicht verbunden. Sie sind nur Zahlstellen, während der Depotbank die Vermögenskontrolle obliegt.

Zum Aufgabenbereich der Depotbank gehört neben der Beaufsichtigung der Geldbeträge, Wertpapiere und stillen Beteiligungen auch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen (Absatz 7 Satz 1) sowie die Gewinnausschüttung an die Anteilscheininhaber. Damit ist gewährleistet, daß die Depotbank das Beteiligungs-Sondervermögen lückenlos beaufsichtigen kann. Die Kapitalanlagegesellschaft ist jederzeit berechtigt, Wertpapiere zu verkaufen, wenn sie sich Barmittel verschaffen will (zur Mindestliquidität des Sondervermögens vgl. § 17). Wenn dies unter Berücksichtigung der Kurse (§ 12 Abs. 5) geschieht, liegt das Geschäft im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung.

Die Depotbank ist nach Absatz 8 über die ihr nach § 12 Abs. 8 obliegenden Rechte und Pflichten im Rahmen der Verfolgung von Rechten der Anteilseininhaber hinaus berechtigt und verpflichtet, Ansprüche der Anteilinhaber gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Beteiligungs-Sondervermögens geltend zu machen. Sie erhält hierfür nach § 12 Abs. 8 Satz 2 eine Sondervergütung.

Zu § 25e — Liquidität

Diese Vorschrift lehnt sich eng an die Regelung des § 35 für Grundstücks-Sondervermögen an.

Der Gesetzentwurf schreibt den Kapitalanlagegesellschaften vor, für jedes Sondervermögen einen Mindestbetrag an liquiden Mitteln bereitzuhalten (§ 25d Satz 1). Die Mindesthöhe dieser Liquiditätsreserve beträgt 5 v. H. des Wertes des Sondervermögens. Sie ist für jedes von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Beteiligungs-Sondervermögen zu halten. Sie kann auf zwei Arten belegt werden, nämlich in Bankguthaben oder in bestimmten Wertpapieranlagen.

Das Bankguthaben muß bei der Depotbank gehalten werden. Es muß sich dabei nicht um ganz oder teilweise täglich fälliges Geld handeln.

Den Beteiligungs-Sondervermögen wird es ebenfalls gestattet, Mindestliquidität in Wertpapieren zu halten, die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden jedoch nicht mit dem vollen Kurswert, sondern nur mit 75 v. H. hiervon auf die nach Satz 1 gehaltene Mindestliquidität von 5 v. H. des Wertes des Sondervermögens angerechnet (Satz 2), um ein Sinken der Liquidität unter den Mindestsatz infolge von Kursschwankungen zu vermeiden.

Zu § 25f — Rücknahme

1. Die Vorschrift regelt für Beteiligungs-Sondervermögen — wie § 36 für Grundstücks-Sondervermögen — bestimmte Einschränkungen des jederzeitigen Rückgaberechts, das für Wertpapier-Sondervermögen ohne solche Einschränkungen gilt (§ 11 Abs. 2).

In Absatz 1 wird der Kapitalanlagegesellschaft das Recht eingeräumt, nach Vorlage eines Anteilscheins dessen Rücknahme bis zu einer in den Vertragsbedingungen festzulegenden Frist zu verweigern, wenn und solange Bankguthaben und der Erlös nach § 25e gehaltener Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises nicht ausreichen. Reichen nach Ablauf dieser Frist die gemäß § 25e angelegten Mittel noch nicht aus, so sind Gegenstände des Beteiligungs-Sondervermögens ihrem Wert entsprechend binnen eines Jahres nach Vorlage des Anteilscheins unter Anrechnung der in den Vertragsbedingungen festzulegenden Frist zu veräußern. Die Jahresfrist kann durch die Vertragsbedingungen auf zwei Jahre verlängert werden. Danach muß sich die Kapitalanlagegesellschaft die Mittel zur Rückzahlung dadurch beschaffen, daß sie Gegen-

stände des Sondervermögens beleiht oder zu angemessenen Bedingungen veräußert. Sie hat die Belastungen so bald wie möglich abzulösen und die Aufsichtsbehörde über die Belastungen und deren Ablösung zu unterrichten.

Absatz 2 stellt klar, daß für die Rücknahme der Rücknahmepreis am Tag der Rücknahme maßgebend ist.

2. Für die Einführung dieser Vorschrift waren folgende Überlegungen maßgebend:

- a) Stille Beteiligungen sind — ebenso wie Grundstücke — schwerer liquidierbar als Wertpapiere. Deshalb erschien der übliche Vorbehalt für die Verweigerung der Rücknahme von Anteilen, wie sie in Vertragsbedingungen für Wertpapier-Sondervermögen vorgesehen ist, nicht ausreichend; danach muß die Kapitalanlagegesellschaft Anteile erst dann zurücknehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber entsprechende Fondswerte veräußert hat.

Andererseits kann das Management eines Beteiligungs-Sondervermögens in wesentlich größerem Umfang täglich liquidierbare Vermögensgegenstände in das Fondsvermögen aufnehmen als das Management eines Grundstücks-Sondervermögens. Denn während Grundstücks-Sondervermögen gemäß ihren Vertragsbedingungen ihr Vermögen überwiegend in Grundstücken anzulegen haben, besteht ein Beteiligungs-Sondervermögen bereits kraft Gesetzes überwiegend aus täglich liquidierbaren Titeln. Ein gesetzlicher Zwang, andere Vermögensgegenstände aufzunehmen, besteht lediglich insoweit, als nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren ein Beteiligungs-Sondervermögen mindestens 5 v. H. des Sondervermögens in stillen Beteiligungen anzulegen hat. Angesichts dieses wesentlich größeren Spielraums für das Halten liquider Titel ist in der Praxis mit einer Aussetzung der Rücknahme bei Beteiligungs-Sondervermögen noch weniger zu rechnen als bei Grundstücks-Sondervermögen; diese haben bislang von dieser ihnen eingeräumten Möglichkeit gemäß § 36 keinen Gebrauch gemacht.

- b) Aus diesen Gründen ist es weder notwendig noch zweckmäßig, hinsichtlich der Rücknahmeaussetzung an Beteiligungs-Sondervermögen strengere Anforderungen zu stellen als an Grundstücks-Sondervermögen. So ist von einer Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft abgesehen worden, die Rückzahlung der Anteile auszusetzen, wenn und solange der Wert der stillen Beteiligung 40 v. H. des Wertes des Beteiligungs-Sondervermögens übersteigt:

— Durch einen solchen automatischen Zwang zur Aussetzung würde das Anlagemedium „Beteiligungs-Sondervermögen“ im Wettbewerb mit klassischen Fonds-

konstruktionen unzumutbar benachteiligt.

- Abweichungen von der den Erwerbsgrenzen entsprechenden Zusammensetzung des Bestandes durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der im Beteiligungs-Sondervermögen befindlichen Gegenstände — Wertpapiere einerseits und stille Beteiligungen andererseits — werden sich regelmäßig in engen Grenzen halten. Sie werden kaum ausgeprägter auftreten als bei den Gegenständen eines Mischfonds, der sowohl Aktien als auch Renten enthält. So ist bei sinkenden (steigenden) Wertpapierkursen in Hochzinsphasen (Niedrigzinsphasen) keine überproportionale Abnahme (Zunahme) des Wertpapieranteils am Gesamtwert des Beteiligungs-Sondervermögens zu erwarten, weil in Hochzinsphasen (Niedrigzinsphasen) auch die in Anlehnung an die Rentenrendite bewerteten stillen Beteiligungen Wertminderungen (-erhöhungen) erfahren.

- § 25b Abs. 4 des Gesetzentwurfs enthält dem System des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entsprechend, das ausschließlich Erwerbsgrenzen, also keine Bestandsgrenzen kennt, eine 40 v. H.-Erwerbsgrenze. Dies bedeutet, daß — sobald der Anteil der stillen Beteiligungen am gesamten Sondervermögen 40 v. H. übersteigt — neue Mittelzuflüsse nicht mehr in stillen Beteiligungen angelegt werden dürfen. Damit führt das System des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in einer solchen Situation tendenziell zu einem Abbau des Anteils an stillen Beteiligungen im Fondsvermögen.

- Die sukzessiv fällig werdenden stillen Beteiligungen tragen in zweifacher Weise zu einem Abbau einer Überschreitung der 40 v. H.-Grenze bei. Denn eine fällige stille Beteiligung reduziert einerseits den Bestand an solchen Beteiligungen und erhöht andererseits durch den Zufluß liquider Mittel die Liquiditätsposition des Fondsvermögens.

Diese Faktoren führen dazu, daß auch bei einer tendenziellen Verringerung des Fondsvermögens der Anteil an stillen Beteiligungen im Fondsvermögen — nach einem vorübergehenden Anstieg — in der Folgezeit zwangsläufig wieder auf mindestens 40 v. H. vermindert wird. Steigt das Fondsvermögen aufgrund von Netto-Mittelzuflüssen, verhindert die 40 v. H.-Erwerbsgrenze per se einen höheren Anteil an stillen Beteiligungen als 40 v. H.

- c) Sollte trotz der staatlichen Förderung von Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen das Fondsvermögen kontinuierlich über die Jahre hinweg schrumpfen, führt dieser Vorgang als solcher aus den unter Buchstabe b genannten Gründen noch nicht zu einem Li-

quiditätsengpaß. Mit einem solchen ist nur bei massiven, durch außergewöhnliche Ereignisse induzierten Netto-Mittelrückflüssen, die über Jahre hinweg andauern, zu rechnen. Für diesen — eher theoretischen — Fall stehen den Beteiligungs-Sondervermögen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Einsatz der Bankguthaben,
- Veräußerung von Wertpapieren:
Soweit hierbei Wertpapiere zur Erfüllung von Rücknahmebegehren stärker als stille Beteiligungen veräußert werden mit der Folge, daß deren Anteil am Beteiligungs-Sondervermögen überwiegt, führt dies zu keiner Benachteiligung der Anteilinhaber, die ihre Anteile behalten wollen. Denn der Wert der im Sondervermögen verbleibenden stillen Beteiligungen entspricht weiterhin unverändert ihren Ertragsaussichten,
- Veräußerung von stillen Beteiligungen:
Die Veräußerung solcher Beteiligungen — z. B. an andere Kapitalsammelstellen, wie z. B. an Beteiligungs-Sondervermögen — wird durch die von allen gleichermaßen angewendeten Bewertungsregeln erleichtert,
- notfalls die Aussetzung der Rücknahme gemäß § 25f. Diese Vorschrift stellt einen Kompromiß dar zwischen den Interessen der Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben wollen, und derjenigen, die diese behalten wollen.

Für den aus praktischer Sicht lediglich theoretischen Fall, daß das Beteiligungs-Sondervermögen infolge seiner Liquidierung zur Befriedigung von Anteilrückgaben nur noch stille Beteiligungen enthält und innerhalb der Fristen des § 25f liquide Mittel nicht durch Veräußerung beschafft werden können und nicht durch Beendigung stiller Beteiligungen zur Verfügung stehen, kann die Kapitalanlagegesellschaft mit dem Beteiligungsunternehmen die Möglichkeit vorzeitiger Kündigung der stillen Beteiligung vereinbaren. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß angesichts der für Beteiligungs-Sondervermögen vorgesehenen Regelungen über die Höchstgrenze für den Erwerb stiller Beteiligungen (§ 25b Abs. 4, 5), ihre Bewertung (§ 25b Abs. 8, § 25e) und begrenzte Laufzeit sowie aufgrund des Verzichts auf hohe Mindestgrenzen für den Erwerb stiller Beteiligungen — unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Erwerbsgrenzen-Prinzips und der zurückgezählten stillen Beteiligungen auf die Fondszusammensetzung — Liquiditätsengpässe im Rahmen eines normalen Konjunkturzyklus schwer vorstellbar sind. Sollten sie dennoch eintreten, können sie durch den Einsatz der in § 25f vorgesehenen Instrumente und/oder durch entsprechende Vereinbarungen mit den

Beteiligungsunternehmen überwunden werden.

Zu § 25g — Veräußerung und Belastung von stillen Beteiligungen

Diese Vorschrift lehnt sich eng an die Vorschrift des § 37 für Grundstücks-Sondervermögen an. Sie setzt zweierlei (Absatz 1) voraus. Einmal müssen die Vertragsbedingungen die Veräußerungen vorsehen und zum anderen darf die Gegenleistung den nach § 25b Abs. 8 ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreiten.

Absatz 2 bestimmt, daß die Vertragsbedingungen unter näherer Darlegung von Art und Höhe der in Betracht kommenden Belastungen diese für zulässig erklären. Die Beleihung muß, was die Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen vernünftiger betriebswirtschaftlicher Erwägungen entscheiden muß, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung geboten sein. Die Depotbank muß im Einzelfall zustimmen. Sie darf dies nur, wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Prüfung der jeweiligen Kapitalmarktsituation diese für marktüblich erachtet. Sie wird dabei auf die einzelnen Konditionen abstellen, die Einfluß auf die Belastung haben.

Verstöße der Kapitalanlagegesellschaft gegen die Absätze 1 und 2 berühren die Wirksamkeit des gleichwohl vorgenommenen Geschäfts nicht. Die Rechtssicherheit rangiert hier vor dem Interesse des Anlegers. Jedoch setzt sich die Kapitalanlagegesellschaft u. U. Schadenersatzansprüchen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen aus.

Zu § 25h — Rechenschaftsbericht, Anzeigen

Diese Vorschrift lehnt sich eng an die Regelung des § 34 für Grundstücks-Sondervermögen an. Für den Rechenschaftsbericht, die Anzeigen und die Jahresabschlußprüfung des Beteiligungs-Sondervermögens sind im wesentlichen die Vorschriften des § 25 anzuwenden. § 25g enthält einige besondere Bestimmungen, die zu beachten sind. So legt Absatz 1 dieser Vorschrift fest, daß stille Beteiligungen unter Angabe der einzelnen Beteiligungsunternehmen sowie des jeweiligen Beteiligungsvertrages und sonstiger wesentlicher Merkmale aufzuführen sind.

Absatz 2 bestimmt, daß der Wert der stillen Beteiligungen in einem Gesamtwert anzusetzen ist. Bei Abwägung der Interessenlage von Beteiligungsunternehmen und Anteilinhaber erscheint es ausreichend, den aktuellen Wert der stillen Beteiligung im Rechenschaftsbericht nicht einzeln, sondern in einem Gesamtbetrag anzugeben.

Zu § 25i — Ermächtigung

Für die Bewertung der in das Beteiligungs-Sondervermögen einzubringenden stillen Beteiligung wird das Verfahren in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Bewertungsgrundsätze und das Bewertungsverfahren ergeben sich aus § 25b Abs. 8 Satz 1.

Nummer 3 (bisheriger Dritter bis Fünfter Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4 (2. Titel — Beteiligungs-Sondervermögen)

Zu § 43a

Durch diese Vorschrift wird festgelegt, daß der 1. Titel sinngemäß für Ausschüttungen auf Anteilsscheine an einem Wertpapierfonds mit stillen Beteiligungen (Beteiligungs-Sondervermögen) sowie für die von einem Beteiligungsfonds vereinnahmten Zinsen, Dividenden und Einnahmen aus stillen Beteiligungen, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden, gelten.

Zu § 43b

Mit der Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften wird festgelegt, daß die Vorschriften der §§ 38 und 38a erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden sind.

Die Vorschriften der §§ 39 bis 41 sind erstmals anzuwenden für Ausschüttungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zufließen.

Die Vorschriften der §§ 39, 39a und 42 sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes endet.

Zu Nummer 5 (bisheriger 2. Titel)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen)

Zu Nummer 1 (§ 54a Abs. 2 Nr. 13 — Anlegung des gebundenen Vermögens)

Der Gesetzentwurf bestimmt in Nummer 13, daß Versicherungsunternehmen zukünftig auch in Beteiligungs-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, anlegen dürfen. Diese Vorschrift lehnt sich eng an die Regelung der Nummer 6 für Wertpapier-Sondervermögen an. Versicherungsunternehmen (oder Versicherungsnehmern bei Verträgen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe aa des Vierten Vermögensbildungsgesetzes) wird damit ermöglicht, sich indirekt über Beteiligungs-Sondervermögen an mittelständischen, nicht-emissionsfähigen Unternehmen zu beteiligen. Dies ist ihnen nur im Rahmen der bereits heute nach Absatz 4 geltenden 20 v. H.-Grenze für das Deckungsstockvermögen und 25 v. H.-Grenze für das übrige gebundene Vermögen möglich. Rein rechnerisch wäre es dem einzelnen Versicherungsunternehmen aber unter Ausschöpfung der nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vorgeschriebenen 40 v. H.-Grenze für den Erwerb von stillen Beteiligungen möglich, ihr Deckungsstockvermögen bis zu

8 v. H. und ihr übriges gebundenes Vermögen bis zu 10 v. H. indirekt über Beteiligungs-Sondervermögen in nicht-emissionsfähigen Unternehmen zu investieren.

Zu Nummer 2 (§ 54a Abs. 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1986 vor.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Allgemeiner Teil

- I. Die Bundesregierung begrüßt die Absicht des Bundesrats, die Voraussetzungen verstärkter Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zu verbessern und hierfür insbesondere die Förderung nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz noch mehr auf die in Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen auszurichten sowie weitere Formen indirekter außerbetrieblicher Kapitalbeteiligung mit staatlicher Förderung zu ermöglichen. Mit der gleichen Zielsetzung und aus den vermögens- und wirtschaftspolitischen Erwägungen, von denen sich auch der Bundesrat leiten läßt, hat die Bundesregierung zu Beginn der Legislaturperiode den Entwurf des zum 1. Januar 1984 wirksam gewordenen Vermögensbeteiligungsgesetzes vorgelegt und wiederholt erklärt, daß zur weiteren Verwirklichung des im Jahreswirtschaftsbericht 1983 dargelegten vermögenspolitischen Regierungskonzepts ergänzende Maßnahmen beabsichtigt sind, die vor allem die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung erleichtern und die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer verstärkt auf Vermögensbeteiligungen ausrichten sollen.

Ein Beitrag zur Erleichterung indirekter außerbetrieblicher Kapitalbeteiligung an mittelständischen Unternehmen ist mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften beabsichtigt; es soll auch den Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, sich durch Erwerb von Aktien solcher Gesellschaften — insbesondere mit vermögenswirksamen Leistungen — mittelbar an nicht börsennotierten Unternehmen zu beteiligen.

- II. Auch die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten von Kapitalanlagegesellschaften ist ein denkbarer Weg, Arbeitnehmern die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen zu ermöglichen. Der Vorschlag, Kapitalanlagegesellschaften mit Beteiligungs-Sondervermögen zuzulassen, die neben börsennotierten Wertpapieren typische stille Beteiligungen erwerben dürfen, wirft jedoch investimentrechtliche Probleme auf; sie betreffen vor allem die Liquidität des Beteiligungs-Sondervermögens und die Bewertung der stillen Beteiligungen. Es bedarf noch weiterer eingehender Prüfung, ob dieser Weg gangbar ist und mit welchen Regelungen ggf. den Interessen der Anleger und der Unternehmen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

- III. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des Vierten Vermögensbildungsgesetzes sind teilweise geeignet, das mit ihnen verfolgte Ziel stärkerer Ausrichtung der Förderung auf

Vermögensbeteiligungen zu erreichen; im Falle der Öffnung des Förderungshöchstbetrags von 936 DM für alle Anlageformen würden die Arbeitnehmer auch bei stärkerer Spreizung der Zulagensätze und den vorgesehenen Änderungen des Anlagekatalogs ihre vermögenswirksamen Leistungen voraussichtlich ganz überwiegend nicht in Vermögensbeteiligungen, sondern in den übrigen, ihnen vertrauteren und weniger risikobehafteten oder risikofreien Formen anlegen:

- Die Öffnung des bisher nur für die Anlage in Vermögensbeteiligungen geltenden begünstigten Höchstbetrags von 936 DM für alle unbefristet vorgesehenen Anlageformen würde den mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz erreichten Ausbau der Förderung speziell für Vermögensbeteiligungen teilweise zurücknehmen: Der für diese 1983 beschlossene Förderungsvorsprung würde sich wieder entscheidend verringern und praktisch kaum noch auswirken, weil der für Vermögensbeteiligungen vorgesehene höchste Sparzulagensatz bei der Anlageentscheidung erfahrungsgemäß nur wenig ins Gewicht fiel.
- Die Aufnahme von GmbH-Geschäftsanteilen in den Anlagekatalog würde Arbeitnehmern dort zusätzliche Möglichkeiten des zulagebegünstigten Beteiligungserwerbs bieten, wo entsprechende Vereinbarungen trotz der eingeschränkten Fungibilität der Geschäftsanteile und des besonderen Charakters der GmbH zustande kommen. Die Ausdehnung des Katalogs auf Anteilscheine an Beteiligungs-Sondervermögen setzt voraus, daß Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zugelassen werden können. Mit den Anteilscheinen an bestimmten Grundstücks-Sondervermögen würde schwerlich eine Form der Vermögensbeteiligung in die höchste Förderung einbezogen.
- Auch die zur Ausrichtung der Förderung auf Vermögensbeteiligungen vorgeschlagene Regelung über die Verwendung von Zinsen und Gewinnanteilen zum Erwerb bestimmter „Beteiligungstitel“ bei Spar- und Lebensversicherungsverträgen könnte zur Erreichung dieses Ziels nur begrenzt beitragen, weil die vermögenswirksamen Leistungen nicht in Vermögensbeteiligungen, sondern wie bisher vollständig in Spar- oder Lebensversicherungsverträge fließen und nur ein Betrag in Höhe eines Bruchteils der vermögenswirksamen Leistungen für „Beteiligungstitel“ verwendet würde; bei diesen Anlageformen wären überdies erhöhte Kosten zu erwarten, die

zu Lasten der Rendite gingen. Beim Lebensversicherungsvertrag könnten auch die Arbeitnehmer, die nicht Auszahlung des Gegenwerts wählen, „Beteiligungstitel“ erst bei Vertragsbeendigung erwerben und diese ohne Verlust der Förderung alsbald wieder veräußern.

- IV. Die vom Bundesrat mit einem einheitlichen Förderungshöchstbetrag angestrebte Vereinfachung ergäbe sich erst dann, wenn — nach 1994 bzw. 2000 — die Höchstbeträge von 936 DM und 624 DM nicht mehr nebeneinander anzuwenden wären. Vor allem die vorgeschlagene vielfache Abstufung des Förderungsumfanges, die starke Aufspaltung der Anlageformen (u. a. bei Investmentzertifikaten) und deren schwierige Umschreibung würden das Vierte Vermögensbildungsgesetz weiter komplizieren.
- V. Der Gesetzentwurf des Bundesrats sieht mit der Förderung aller Anlageformen bis 936 DM, der stärkeren Differenzierung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Anhebung des steuerlichen Freibetrages bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen Regelungen vor, die voraussichtlich zusätzliche steuerliche Mindereinnahmen von ca. 300 bis 400 Mio. DM jährlich bewirken würden. Derartige Steuerausfälle sind mit dem Haushalt 1986 und der mittelfristigen Finanzplanung nicht vereinbar.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Viertes Vermögensbildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu § 2 Abs. 1 (Anlagekatalog)

Im Anlagekatalog sollen im wesentlichen

- GmbH-Geschäftsanteile, Genußscheine i. S. des § 10 Abs. 5 Kreditwesengesetz und Anteilscheine an „Beteiligungs-Sondervermögen“ von Kapitalanlagegesellschaften als neue Anlageformen eingefügt,
- das Konten- und ihm vergleichbare Wertpapier-sparen sowie das Versicherungssparen als Anlageformen geändert und
- Anteilscheine an Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften in fünf (bisher zwei) besonderen Anlageformen umschrieben werden, damit ihre Förderung durch Änderungen bei den begünstigten Höchstbeträgen und Zulagensätzen unterschiedlich bzw. nur noch befristet geregelt werden kann.

Die dadurch beträchtlich erhöhte Zahl der aufgeführten Anlageformen und deren schwierige Umschreibung durch Spezialbegriffe und Verweisungen — auch auf Vorschriften anderer Rechtsgebiete — würde die Kompliziertheit des Gesetzes noch erheblich verschärfen und seine Anwendung durch Betriebe, Finanzämter und Anlageinstitute zusätzlich erschweren. Die bereits umfangreichen gelten-

den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes müßten — nach vorsichtiger Schätzung — um etwa die Hälfte vermehrt werden.

Die vielfältigen Merkmale und Voraussetzungen der einzelnen Anlageformen und das Verhältnis der einzelnen Anlageformen zueinander dürften nur noch wenige Fachleute verstehen. Die Prüfung durch das Finanzamt, ob die gewählte Anlage tatsächlich den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, erscheint kaum mehr möglich. Das Wahlrecht der Arbeitnehmer, die Anlageform für vermögenswirksame Leistungen selbst zu bestimmen, würde tatsächlich stark eingeschränkt, weil die meisten Arbeitnehmer nicht mehr beurteilen könnten, welche der möglichen Anlageformen für sie die vorteilhaftesten wären.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a (Konten- und bestimmte Wertpapier-Sparverträge mit Verwendung der Zinsen zum Beteiligungserwerb)

In Konten-Sparverträgen nach dem Spar-Prämien-gesetz und in „Verträgen zum Erwerb“ bestimmter überwiegend festverzinslicher Wertpapiere, die nach 1988 abgeschlossen werden, soll die Anlage nur zulässig sein, wenn „die hieraus erzielten Zinsen zum Erwerb von (näher bezeichneten) Beteiligungstiteln verwendet werden.“

Es erscheint fraglich, wieweit dies zur angestrebten Ausrichtung der Förderung auf Vermögensbeteiligungen beitrüge und den Arbeitnehmern wirtschaftlich sinnvolle Anlagemöglichkeiten böte:

- Gefördert würden wie bisher vermögenswirksame Leistungen, die nicht in Vermögensbeteiligungen, sondern vollständig in Konten-Sparverträgen (oder diesen vergleichbaren Wertpapier-Sparverträgen) angelegt sind. Die so angelegten vermögenswirksamen Leistungen wären nach § 12 Abs. 2 sogar bis 936 DM jährlich zulagebegünstigt. Aus einem über sieben Jahre laufenden Konten-Sparvertrag würden dennoch Sparzinsen von nur einigen hundert Mark zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitnehmer verwendet. Die für die Sparleistungen auf den Konten-Sparvertrag insgesamt bezogene Arbeitnehmer-Sparzulage betrüge u. U. mehr als 100% des für Vermögensbeteiligungen verwendeten Betrags.
- Der Ertrag der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Konten-Sparverträgen (oder vergleichbaren Wertpapier-Sparverträgen) dürfte bei Verwendung der Zinsen zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen in der Regel geringer als bei der bisherigen Ansammlung und Auszahlung der Zinsen ausfallen: Wegen des größeren Verwaltungsaufwands würde wohl schon der Zinssatz niedriger bemessen und den Erträgen aus den Vermögensbeteiligungen stünden relativ hohe Kosten für deren Erwerb und Festlegung auch dann gegenüber, wenn die Zinsen mehrerer Jahre zum Beteiligungserwerb zusammengefaßt und z. B. nur im 5., 6. und 7. Vertrags-

jahr „Beteiligungstitel“ erworben würden. Beim Erwerb börsennotierter Wertpapiere träfen den Arbeitnehmer die teilweise fixen Kosten der Wertpapier-Abrechnung (Provision, Auslagen, Maklercourtage, Börsenumsatzsteuer) und drei Jahre lang jedenfalls die auch für geringen Wertpapierbestand fälligen Mindestdepotgebühren von jährlich 8 bis 10 DM.

- Die Bereitschaft zur Anlage nach der vorgeschlagenen Vorschrift würde auch dadurch beeinträchtigt, daß die zum Erwerb von „Beteiligungstiteln“ verwendeten Zinsen, deren Gegenwert dem Arbeitnehmer erst nach Ablauf der Festlegungsfrist zur Verfügung stünde, gleichwohl wie laufend verfügbare Sparzinsen im Jahr ihrer Gutschrift als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern wären.

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung entfielen nach 1988 nicht nur die Förderung der Anlage in neu abgeschlossenen Konten-Sparverträgen ohne Verwendung der Zinsen zum Beteiligungserwerb, sondern vermögenswirksame Leistungen könnten dann in dieser Anlageform überhaupt nicht mehr angelegt werden, so daß für die bezeichneten Konten-Sparverträge auch die sog. „Nullförderung“ beseitigt würde. Es erscheint jedoch nicht unbedenklich, für vermögenswirksame Leistungen auch dann, wenn sie nicht gefördert werden, die Möglichkeiten ihrer Anlage einzuschränken — zumal auch Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Sparzulage die — meist tarifvertraglich — vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen nur für eine Anlage nach dem 4. VermBG vom Arbeitgeber verlangen können.

Die vorgeschlagene Vorschrift begegnet im übrigen insofern Bedenken, als sie

- die Anlage in festverzinslichen Schuldverschreibungen, Rentenschuldverschreibungen und Anleiheforderungen (die die Begründung zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3 als „nicht mehr förderungswürdig“ bezeichnet) weitergehend als nach geltendem Recht (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3, 4 4. VermBG) zuläßt,
- als „Beteiligungstitel“ auch Anteilscheine an Grundstücks-Sondervermögen i. S. der Nummer 6 des § 2 Abs. 1 Buchstabe b (vgl. zu Nummer 2 — § 12 Abs. 2, 3) auführt,
- für „Verträge zum Erwerb“ festverzinslicher Wertpapiere die bisher vorgeschriebene Einhaltung der für Wertpapier-Sparverträge geltenden Vorschriften über die Einschaltung von Kreditinstituten, Erwerbszeitpunkt, Art, Dauer und Überwachung der Festlegung und vorzeitige Verfügbarkeit nicht mehr vorsieht,
- für die mit den Zinsen erworbenen „Beteiligungstitel“ die Festlegung sowie Art, Dauer und Überwachung der Festlegung und vorzeitige Verfügbarkeit nicht vorschreibt und auch z. B. die Verwendung von Spitzenbeträgen nicht regelt.

Die vorgeschlagenen unterschiedlichen Vertragsgestaltungen würden Arbeitgeber, Kreditinstitute und

Finanzämter mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand belasten.

Die Anlage in den in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Verträgen entfielen nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes bzw. drei Jahre danach (Begründung, Allgemeiner Teil); sie bliebe bei Verwendung der Zinsen zum Beteiligungserwerb grundsätzlich unbefristet (vgl. aber zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 8) und im übrigen aufgrund der vor 1989 abgeschlossenen Verträge bis Mitte 1994 möglich.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3 (GmbH-Geschäftsanteile)

Die Aufnahme von GmbH-Geschäftsanteilen in den Anlagekatalog würde für Arbeitnehmer die rechtlichen Möglichkeiten erweitern, mit vermögenswirksamen Leistungen zulagebegünstigt Vermögensbeteiligungen zu erwerben und damit die Förderung stärker auf Vermögensbeteiligungen ausrichten. Fraglich ist jedoch, ob Unternehmen in der Rechtsform der GmbH tatsächlich wesentlich häufiger als bisher ihren — und womöglich auch anderen — Arbeitnehmern Geschäftsanteile anbieten und die Arbeitnehmer dann gerade diese Anlageform wählen würden. Der Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen durch Arbeitnehmer wird durch die eingeschränkte Fungibilität der Anteile erschwert: Ihre Übertragung bedarf nach § 15 des GmbH-Gesetzes der notariellen Form und ist gebührenpflichtig. Ihr Verkehrswert kann nur durch kostenaufwendige Gutachten festgestellt werden. Der wechselnde Verkehrswert von GmbH-Geschäftsanteilen ist aber sowohl bei deren Erwerb als auch bei deren Veräußerung von Bedeutung. Auch ist mit der Beteiligung als GmbH-Gesellschafter im Vergleich zu anderen Beteiligungsformen ein erhöhtes Risiko verbunden, weil für die Aufbringung aller Stammeinlagen, also auch derjenigen der anderen Gesellschafter, jeder Gesellschafter persönlich haftet. Außerdem dürfte die Beteiligung von Arbeitnehmern als Gesellschafter einer GmbH dadurch erschwert werden, daß viele Gesellschaften mbH nur aus wenigen Gesellschaftern bestehen. Deren Beteiligungen sind dabei häufig so aufeinander zugeschnitten, daß sie schon bei geringer zusätzlicher Beteiligung Dritter (der Arbeitnehmer) aus dem Gleichgewicht gebracht werden können. Bisher sind Arbeitnehmer als GmbH-Gesellschafter, soweit ersichtlich, nur betrieblich und nur in sehr wenigen Unternehmen beteiligt worden; in Unternehmen in der Rechtsform der GmbH sind auch stille Beteiligungen möglich und nicht unüblich. Im übrigen könnte für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in GmbH-Geschäftsanteilen nicht die Einhaltung der Vorschriften über Wertpapier-Sparverträge verlangt werden, weil die Geschäftsanteile nicht in Wertpapieren verbrieft sind; sie wären deshalb als Anlageform in § 2 Abs. 1 Buchstabe e einzufügen.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 (Anteilscheine an bestimmten Beteiligungs-Sondervermögen)

Die Aufnahme von Anteilscheinen an bestimmten Beteiligungs-Sondervermögen in den Anlagekata-

log setzt voraus, daß Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zugelassen werden können (vgl. zu Artikel 3).

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 (Anteilscheine an bestimmten Grundstücks-Sondervermögen)

Anteilscheine an Grundstücks-Sondervermögen mit gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken im Wert von mindestens 70 v. H. des Werts aller im Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Erbbaurechte sollen als besondere Anlageform aufgeführt werden. Hierdurch würde — da der Anlagekatalog bereits uneingeschränkt Anteilscheine an Grundstücks-Sondervermögen erfaßt (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 4. VermBG) — keine neue Anlagemöglichkeit eröffnet, sondern gesetzestechnisch die Voraussetzung geschaffen, die Anlage in Anteilscheinen an den bezeichneten Grundstücks-Sondervermögen höher zu fördern als die in Anteilscheinen an sonstigen Grundstücks-Sondervermögen. Die Umschreibung jener Anteilscheine zum Zwecke ihrer — nicht gerechtigten (vgl. zu Nummer 2 — § 12 Abs. 2, 3) — erhöhten Förderung würde Verständlichkeit und Überschaubarkeit des Anlagekatalogs weiter beeinträchtigen. Sie wiche auch ab von § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, wonach für ein Grundstücks-Sondervermögen nur Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt-genutzte Grundstücke erworben werden dürfen.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7 (Anteilscheine an bestimmten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen)

Auch Anteilscheine an Wertpapier-Sondervermögen mit Aktien im Wert von 30 bis unter 70 v. H. des Werts der Wertpapiere im Sondervermögen und Anteilscheine an Grundstücks-Sondervermögen mit gewerblichen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken im Wert von 30 bis unter 70 v. H. des Werts der Grundstücke und Erbbaurechte im Sondervermögen sollen als besondere Anlageformen aufgeführt werden, um gesetzestechnisch für sie eine spezifische und von der bisherigen abweichenden Förderung zu ermöglichen. Ohne die damit bezweckte — jedoch nicht gerechtfertigte (vgl. zu Nummer 2 — § 12 Abs. 2, 3) — weitgehende Differenzierung der Förderung für Anteilscheine an Sondervermögen erübrigte sich auch die komplizierte Regelung in § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 8 (Anteilscheine an sonstigen Sondervermögen)

Wegen der in § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 bis 7 vorgeschlagenen Regelungen werden die Anteilscheine, deren Erwerb mit vermögenswirksamen Leistungen am geringsten und befristet gefördert werden soll (vgl. zu Nummer 2 — § 12 Abs. 2, 3), durch Bezugnahme auf umfangreiche und schwierige ge-

setzliche Definitionen von insgesamt vier anderen Arten der Anlage in Anteilscheinen bezeichnet. So veranschaulicht gerade diese Regelung, daß die vorgesehene differenzierende Beschreibung schon bisher geltender Anlageformen zum Zwecke ihrer stärker gestuften Förderung den Anlagekatalog erheblich komplizieren würde.

Die Anlage in den in § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 8 bezeichneten Anteilscheinen würde nicht nur bis Ende 1988 gefördert (Begründung der Vorschrift), sondern aufgrund vorher abgeschlossener Verträge noch bis Mitte 1994. Nicht folgerichtig erscheint, daß die Anlage in diesen Anteilscheinen — anders als die Anlage in den übrigen in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Wertpapieren — aufgrund von nach 1988 abgeschlossenen Verträgen auch dann nicht mehr möglich sein soll, wenn die Erträge zum Beteiligungserwerb verwendet werden.

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 4 (Kapitallebensversicherungsverträge mit Verwendung der Gewinnanteile zum Beteiligungserwerb)

In Kapitallebensversicherungsverträgen, die nach 1988 abgeschlossen werden, soll die Anlage nur zulässig sein, wenn „die Gewinnanteile zum Erwerb von (näher bezeichneten) Beteiligungstiteln verwendet werden“ und der Bezugsberechtigte bei Beendigung des Vertrags die „Übertragung entsprechender Anteile an den Beteiligungstiteln verlangen kann“; die Verwendung der Gewinnanteile zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen bei mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit soll möglich bleiben.

Auch hier erscheint fraglich, wieweit eine solche Regelung zur angestrebten Ausrichtung der Förderung auf Vermögensbeteiligungen beitrüge und den Arbeitnehmern eine wirtschaftlich sinnvolle Anlagemöglichkeit böte (vgl. zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a):

— Gefördert würden vermögenswirksame Leistungen bis 936 DM jährlich (§ 12 Abs. 2), die nicht in Vermögensbeteiligungen, sondern vollständig in Kapitallebensversicherungsverträgen angelegt werden. Selbst wenn — entsprechend der Begründung — die Gewinnanteile bis zum Ende der zwölfjährigen Mindestvertragsdauer auf einen Betrag von rd. 30 v. H. der Versicherungssumme anwachsen würden, betrüge die für die Sparleistungen (Versicherungsbeiträge) insgesamt bezogene Arbeitnehmer-Sparzulage rd. 50 v. H. dieses für Vermögensbeteiligungen verwendeten Betrages. Andere Modellrechnungen führen dazu, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage sogar über 90 v. H. des für Vermögensbeteiligungen verwendeten Betrags erreichen würde. Würden auch die Erträge aus den mit Gewinnanteilen erworbenen „Beteiligungstiteln“ wie die Gewinnanteile selbst verwendet und mit 7 v. H. jährlich angesetzt, so betrüge die Arbeitnehmer-Sparzulage immerhin 70 v. H. des Anlagevolumens.

— Der Arbeitnehmer könnte während der i.d.R. mindestens zwölfjährigen Laufzeit des Vertrags mit den Gewinnanteilen nicht selbst „Beteili-

gungstitel“ erwerben, weil eine derartige Vertragsgestaltung den Rahmen der Lebensversicherung sprengen würde: Die hierfür notwendige Übertragung des Eigentums an den Gewinnanteilen auf den Versicherungsnehmer würde diese aus dem Zusammenhang des Lebensversicherungsvertrags, der lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gewährt, lösen. Die Verwaltung dieser Gewinnanteile würde dadurch zu einer völlig neuen Dienstleistung, die den Versicherungsunternehmen als „versicherungsfremde“ Tätigkeit durch § 7 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verboten ist.

Erst bei Beendigung des Vertrags könnte der Arbeitnehmer — statt des entsprechenden Geldbetrags — die „Übertragung entsprechender Anteile an den Beteiligungstiteln verlangen“; er könnte aber eine dann erhaltene Vermögensbeteiligung sogleich wieder veräußern, so daß der Lebensversicherungsvertrag selbst in diesem Zeitpunkt nicht notwendig zur angestrebten breiteren Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer beitragen würde.

- Der Ertrag der Anlage in einer Lebensversicherung mit Verwendung der Gewinnanteile zum Beteiligungserwerb wäre wegen der Kosten der Verwaltung der (z. T. nur beschränkt fungiblen) „Beteiligungstitel“ geringer als bei der herkömmlichen Lebensversicherung, soweit diese Kosten nicht durch überdurchschnittliche Wertentwicklung und Erträge der erworbenen „Beteiligungstitel“ ausgeglichen würden.
- Gegenüber der Anlage in Sparverträgen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a wäre die Anlage in den bezeichneten Lebensversicherungsverträgen dadurch benachteiligt, daß sie dem Arbeitnehmer offenbar nicht die Möglichkeit einräumen sollen, über die anteiligen Erträge aus den Vermögensbeteiligungen frei zu verfügen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung könnten nach 1988 in neu abgeschlossenen Kapitallebensversicherungsverträgen ohne Verwendung der Gewinnanteile zum Beteiligungserwerb auch ohne Förderung vermögenswirksame Leistungen nicht mehr angelegt werden (Beseitigung der sog. Nullförderung). Auch hier erscheint fraglich, ob die Einschränkung der Anlagemöglichkeiten vertretbar wäre (vgl. zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a).

Gegen die vorgeschlagene Regelung über die Verwendung der Gewinnanteile zum Erwerb von „Beteiligungstiteln“ bestehen im übrigen insofern Bedenken, als sie Anteilscheine an bestimmten Grundstücks-Sondervermögen aufführt und offenläßt,

- ob bei Vertragsbeendigung der Arbeitnehmer oder der Versicherer die Vermögensbeteiligungen auswählen soll, die dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen zu übertragen sind,
- wie bei längerer Arbeitslosigkeit die zum Beteiligungserwerb verwendeten Gewinnanteile mit fälligen Beiträgen verrechnet werden sollen.

Zu § 2 Abs. 3 Buchstabe b (Erbringung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten von Kindern)

Nach Änderung des § 32 des Einkommensteuergesetzes durch Artikel 1 des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) ist „§ 32 Abs. 1 und 2“ statt „§ 32 Abs. 4“ zu zitieren.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 5 (Bestätigung der Anlageart bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen)

Statt „Absatz 1 Buchstabe f“ ist „Absatz 1 Buchstabe a oder f“ zu zitieren, um auch die laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf „Verträge zum Erwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen ...“ nach Absatz 1 Buchstabe a einzubeziehen; diese Verträge sind keine nach dem Spar-Prämien-gesetz abgeschlossenen Verträge (vgl. zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 12)

Zu § 12 Abs. 2, 3 (begünstigte Höchstbeträge, Vomhundertsätze der Arbeitnehmer-Sparzulage)

Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3 ist an dessen Änderung durch Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I, S. 1153) anzupassen; statt „§ 32 Abs. 2 bis 7“ ist „§ 32 Abs. 1 bis 5, 7 Sätze 3 und 4“ zu zitieren.

Der durch den begünstigten Höchstbetrag und den Zulagensatz bestimmte Umfang der Förderung soll vierfach — unter Berücksichtigung der Zulagenerhöhung für Kinderreiche achtfach — abgestuft werden; denn vermögenswirksame Leistungen sollen je nach ihrer Anlage in einer von vier Gruppen von Anlagearten unterschiedlich begünstigt sein:

- bis 936 DM mit Sparzulage von 30 (40) v. H. bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 bis 6, 9, 10, Buchstabe e,
- bis 936 DM mit Sparzulage von 23 (33) v. H. bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben c, d,
- bis 936 DM mit Sparzulage von 15 (25) v. H. bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Nr. 7, Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe aa,
- bis 624 DM mit Sparzulage von 15 (25) v. H. bei befristet weiter zugelassener Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Nr. 8, Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe cc.

Diese Regelung der begünstigten Höchstbeträge und Zulagensätze widerspräche insgesamt dem Ziel noch stärkerer Ausrichtung der Förderung auf Vermögensbeteiligungen; der mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 erreichte Förderungsvorsprung für die Anlage in Vermögensbeteiligungen wäre entscheidend verringert und praktisch nicht mehr wirksam: Würden vermögenswirksame Leistungen nicht mehr nur bei Anlage in Vermögensbeteiligungen, sondern auch in allen übrigen Anla-

geformten (soweit sie unbefristet gelten sollen) bis zum Höchstbetrag von 936 DM gefördert, so würde voraussichtlich ganz überwiegend die Anlage in diesen übrigen, den Arbeitnehmern vertrauteren, weniger risikobehafteten oder risikofreien Anlageformen gewählt. Daran würde auch die Beschränkung des höchsten Sparzulagensatzes auf die als Vermögensbeteiligungen eingestufteten Anlageformen wenig ändern, weil die Anlageentscheidung in erster Linie durch den begünstigten Höchstbetrag beeinflusst wird.

Die Ausrichtung der Förderung auf Vermögensbeteiligungen würde auch dadurch beeinträchtigt, daß die Anlage in Anteilscheinen an Grundstücks-Sondervermögen i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 ebenso wie die Anlage in Vermögensbeteiligungen bis 936 DM und mit dem höchsten Zulagensatz begünstigt sein soll. Denn die in den bezeichneten Grundstücks-Sondervermögen gehaltenen „Grundstücke, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen“, können nicht mit der für die Vorschrift angegebenen Begründung, sie „dienen überwiegend produktiven Zwecken“, als „Produktivkapital angesehen“ werden: Wenn solche Grundstücke z. B. als Ladenlokale oder Büroräume an gewerbliche Unternehmen vermietet werden, erhalten diese dadurch ebensowenig Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel wie z. B. durch einen für Investitionen empfangenen Bankkredit. Würden die Anteilscheine an jenen Grundstücks-Sondervermögen den Vermögensbeteiligungen gleichgestellt, so wären mit entsprechender Begründung z. B. auch Industrieanleihen und festverzinsliche Schuldverschreibungen, die Kreditinstitute zur Finanzierung investiv verwendeter Kredite ausgeben, wie Vermögensbeteiligungen zu fördern.

Nicht gerechtfertigt erscheint, daß die Anlage in Anteilscheinen an Wertpapier-Sondervermögen mit Aktien im Wert von mindestens 30 v. H. des Werts der Wertpapiere im Sondervermögen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 7) auch ohne Verwendung der Erträge zum Beteiligungserwerb wie die Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa unbefristet und bis 936 DM mit Sparzulage von 15 (25) v. H. gefördert werden soll. Der in den Vertragsbedingungen für Wertpapier-Sondervermögen festgelegte Anteil der Bankguthaben am Sondervermögen kann bis zu 50 v. H. des Sondervermögens betragen. Wertpapier-Sondervermögen brauchen daher nur bis zu 15 v. H. ihres Gesamtwerts aus Aktien zu bestehen. Folgerichtig wäre, die Anlage in diesen Anteilscheinen jedenfalls nicht anders als die Anlage in Konten-Sparverträgen zu behandeln.

Die vorgeschlagene Einführung eines „einheitlichen 936 DM-Förderungsrahmens“ für die Anlage in allen unbefristet vorgesehenen Anlageformen würde die damit ausdrücklich angestrebte — auch von der Bundesregierung befürwortete — „Verwaltungsvereinfachung“ (Begründung zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) so lange nicht bewirken, wie neben dem „936 DM-Förderungsrahmen“ die „624 DM-Fördergrenze“ weiter anzuwenden wäre. Diese würde aber nicht schon „ab 1. Januar 1989 überflüssig“

(Begründung zu § 12 Abs. 2); sie bliebe vielmehr gültig

- bis Mitte 1994 für die Anlage in den vor 1989 abgeschlossenen Konten-Sparverträgen und „Verträgen zum Erwerb“ bestimmter Wertpapiere ohne Verwendung der Zinsen zum Beteiligungserwerb und
- bis zumindest Ende 2000 (bei z. B. 30jähriger Vertragsdauer bis 2018) für die Anlage in den vor 1989 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen ohne Verwendung der Gewinnanteile zum Beteiligungserwerb.

Die Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen über den vielfach abgestuften Förderungsumfang würde viele, insbesondere kleinere Unternehmen — denen schon die Anwendung des komplizierten geltenden Gesetzes oft Schwierigkeiten bereitet — überfordern: Sie hätten jeweils zu beurteilen, welcher von sechs Zulagensätzen und welcher begünstigte Höchstbetrag für die vom Arbeitnehmer gewählte Anlageform in Betracht kommt. Weit mehr als bisher wären dabei Beurteilungs- und Rechenfehler (mit Rückforderung der Zulage, Haftung des Arbeitgebers) zumal dann zu befürchten, wenn der Arbeitnehmer die vermögenswirksamen Leistungen auf mehrere Anlagearten mit unterschiedlichen Zulagensätzen und/oder unterschiedlich begünstigten Höchstbeträgen verteilt oder im Laufe des Jahres zwischen unterschiedlich geförderten Anlagearten wechselt. Es wäre nicht auszuschließen, daß bei maschineller Lohnabrechnung mit Kleincomputern die Speicherkapazität für sechs Zulagensätze nicht mehr ausreichte und wieder manuelle Lohnabrechnung notwendig würde. Für die Eintragung der vermögenswirksamen Leistungen und Zulagen auf der Lohnsteuerkarte würden erweiterte Eintragungsfelder erforderlich, für die aber beim derzeitigen Lohnsteuerkartenmuster kein Raum mehr geschaffen werden könnte. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Beträge der unterschiedlich angelegten vermögenswirksamen Leistungen, der zulagebegünstigt angelegten vermögenswirksamen Leistungen und der gewährten Zulagen würde wohl nicht mehr vertretbar kompliziert. Es wäre damit zu rechnen, daß die Arbeitnehmer in den Anträgen auf Lohnsteuer-Jahresausgleich und in den Einkommensteuererklärungen die gewählte Anlageform oft nicht zutreffend und erschöpfend angeben würden. Dies würde die Prüfung der Finanzämter, ob die Zulage richtig errechnet ist, erschweren und mehr als bisher zeitraubende Rückfragen erforderlich machen.

Zu § 12 Abs. 9 (Aufzeichnungs- und Belegpflichten der Arbeitgeber)

Die Pflicht des Arbeitgebers, die vermögenswirksamen Leistungen und die zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen getrennt nach den unterschiedlich geförderten Anlagegruppen in bestimmten Aufzeichnungen einzutragen und zu bescheinigen, wäre an die vorgeschlagene Einführung von vier unterschiedlich geförderten Anlagegruppen (Absätze 2, 3 i.V.m. § 2 Abs. 1) anzupassen. Hier

für wären in Absatz 9 Satz 1 nicht nur die Buchstaben a und c zu ändern, sondern zwei neue Buchstaben einzufügen; der bisherige Buchstabe g und Satz 2 wären entsprechend zu ergänzen. Der Arbeitgeber hätte dann bis zu neun (jetzt bis zu sieben) getrennte Beträge festzuhalten.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19a EStG — Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer)

Zu § 19 Abs. 1 (Lohnsteuerfreibetrag)

Die Anhebung des Lohnsteuerfreibetrags von 300 DM auf 500 DM würde den steuerlichen Anreiz zur unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen deutlich erhöhen. Dadurch ergäben sich jedoch zusätzliche Steuermindereinnahmen von etwa 70 Mio. DM jährlich mit steigender Tendenz.

Zu § 19a Abs. 3 (Katalog der begünstigten Vermögensbeteiligungen)

Zu Absatz 3 Nr. 3 (GmbH-Geschäftsanteile)

Vgl. zu Artikel 1 Nr. 1 — § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 3 4. VermBG

Zu Absatz 3 Nr. 6 (Anteilscheine an bestimmten Beteiligungs-Sondervermögen)

Vgl. zu Artikel 1 Nr. 1 — § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 4. VermBG

Zu Absatz 3 Nr. 7 (Anteilscheine an bestimmten Grundstücks-Sondervermögen)

Die Aufnahme der bezeichneten Anteilscheine in den Katalog der geförderten Vermögensbeteiligungen erscheint nicht gerechtfertigt (vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 — § 12 Abs. 2, 3 4. VermBG — und zu Artikel 1 Nr. 1 — § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 4. VermBG)

Zu § 19a Abs. 6 Satz 6 (Bewertung von GmbH-Geschäftsanteilen)

Der Wert der Arbeitnehmern überlassenen GmbH-Geschäftsanteile soll, wenn er nicht aus Verkäufen ableitbar ist, nach dem Abschnitt 79 der Vermögenssteuerrichtlinien 1983 ermittelt werden, der zu den Anweisungen für die vermögenssteuerliche Anteilsbewertung nach dem sog. Stuttgarter Verfahren gehört. Danach soll der bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung festgestellte Anteilswert angesetzt werden.

Da diese nur alle drei Jahre zum 31. Dezember des dem Veranlagungstichtag vorangehenden Jahres stattfindet, wäre klarzustellen, daß für die Anwendung des § 19a EStG der Anteilswert maßgebend sein soll, der vor der Überlassung des Geschäftsanteils zuletzt für vermögenssteuerliche Zwecke ermit-

telt worden ist. Doch auch dann bestünden Bedenken, die vermögenssteuerliche Wertermittlung für lohnsteuerliche Zwecke bei Anwendung des § 19a EStG zu übernehmen:

- Das Stuttgarter Verfahren soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Anwendung einer einfachen, für alle Unternehmen im wesentlichen gleichen Schätzungsmethode gewährleisten und ist deshalb ein Massenverfahren, das die Situation des einzelnen Unternehmens nur begrenzt berücksichtigt.
- Der tatsächliche Anteilswert bei Überlassung könnte vom maßgeblichen vermögenssteuerlichen Anteilswert erheblich abweichen.

Um in § 19a Abs. 6 die vermögenssteuerliche Wertermittlung für die Bewertung der nach § 19a EStG überlassenen GmbH-Geschäftsanteile vorzuschreiben, wäre im übrigen nicht auf Abschnitt 79 der Vermögenssteuerrichtlinien 1983, sondern allenfalls auf § 11 des Bewertungsgesetzes Bezug zu nehmen.

Zu Artikel 3 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften soll um Vorschriften für Beteiligungs-Sondervermögen erweitert werden, für die neben börsennotierten Wertpapieren typische stille Beteiligungen an inländischen Unternehmen bis zu 40 v. H. des Sondervermögens erworben werden dürfen.

Dies wirft schwierige investimentrechtliche Probleme auf, die vor allem die Liquidität des Beteiligungs-Sondervermögens und die Bewertung der stillen Beteiligungen betreffen:

- Die Inhaber von Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen sollen wie die Anteilinhaber von Wertpapier- und Grundstücksfonds grundsätzlich jederzeit und uneingeschränkt die Rücknahme der Anteile gegen Erstattung des Tageswerts von der Kapitalanlagegesellschaft verlangen können. Die hierfür notwendige Liquidität ist vorhanden, wenn dem Beteiligungs-Sondervermögen per saldo zusätzliche Mittel zufließen oder die Mittelabflüsse begrenzt sind oder nur ein kleiner Teil des Beteiligungs-Sondervermögens in stillen Beteiligungen angelegt ist oder hinreichend stille Beteiligungen zurückgezahlt werden. Die Liquiditätslage wird jedoch unter Umständen kritisch, wenn der Kapitalanlagegesellschaft bei weitgehender Ausschöpfung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erwerbsgrenze für stille Beteiligungen Anteilscheine in größerem Umfang zur Rücknahme vorgelegt werden. Daß dies eintreten kann, zeigt zum Beispiel die Entwicklung bei verschiedenen inländischen Publikums-Aktienfonds, bei denen es seit einigen Jahren per saldo erhebliche Mittelrückflüsse gibt. Beschafft sich die Kapitalanlagegesellschaft in solchen Fällen die erforderlichen Mittel durch Veräußerung der Wertpapiere, so kann

der Anteil der stillen Beteiligungen am Fondsvermögen die Erwerbsgrenze erheblich übersteigen, in Extremfällen sogar das gesamte Fondsvermögen ausmachen. Aus einer gravierenden Verschiebung der Zusammensetzung des Fondsvermögens zu Lasten der fungiblen Wertpapiere ergibt sich eine wesentliche Änderung der Fondsqualität und damit einhergehend die Gefahr der Illiquidität des Fonds.

Anders als Wertpapiere und Grundstücke dürfen stille Beteiligungen wegen ihres individuellen Zuschnitts und aufgrund der engen Verbindung zwischen Beteiligungsunternehmen und stillem Gesellschafter praktisch selten veräußerbar oder beleihbar sein. Das Beteiligungs-Sondervermögen kann zwar Liquiditätsvorsorge durch die Gestaltung der Laufzeiten der stillen Beteiligungen treffen. Das setzt allerdings voraus, daß sich die Zeitpunkte größerer Mittelabflüsse vorherbestimmen lassen — was bei Publikumsfonds nur begrenzt möglich ist — und die Beteiligungsunternehmen die stillen Einlagen bei Fälligkeit zurückzahlen können. Im übrigen würde eine Berücksichtigung der Liquiditätsbedürfnisse bei der Vertragsgestaltung — etwa durch kurze Vertragslaufzeiten oder Kündigungsrechte — die Eignung solcher stiller Beteiligungen zur Verbesserung der Kapitalbasis der Unternehmen und das Interesse der Unternehmen an diesen Beteiligungen vermindern.

- § 25b Abs. 8 legt die Grundsätze des Bewertungsverfahrens fest. Da dieses nach § 25i durch Rechtsverordnung im einzelnen zu regeln ist, wird zu seiner Würdigung auch der Vorentwurf einer Bewertungsverordnung einbezogen, den der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr vorgelegt hat.

Der Wert der stillen Beteiligungen im Beteiligungs-Sondervermögen soll investmentrechtlichen Grundsätzen entsprechend für die Berechnung des Anteilspreises bei Erwerb und Rückgabe von Anteilscheinen sowie als Richtgröße bei Erwerb und Veräußerung von stillen Beteiligungen festgestellt werden. Hierfür muß im Interesse der Käufer, Verkäufer und Inhaber von Anteilscheinen bei stillen Beteiligungen wie bei anderen Vermögensgegenständen in Sondervermögen der Verkehrswert feststellbar sein. Dies ist bei börsennotierten Wertpapieren optimal, bei Grundstücken ausreichend sichergestellt. Bei Grundstücken sind Schätzungen mit ausreichender Zuverlässigkeit möglich, weil sich die Werte von Grundstücken einschließlich der Bauten nur langsam und in weitgehend gleichförmiger Weise verändern. Für die Bewertung stiller Beteiligungen dagegen muß eine ausreichende Annäherung an den Verkehrswert auf anderem Wege gewährleistet werden.

Die Bewertung typischer stiller Beteiligungen ist gegenüber der Bewertung von ganzen Unternehmen und von Substanzbeteiligungen an Unternehmen durch die vorgesehene Ausgestaltung der stillen Beteiligungen erleichtert: Bei kurzer Laufzeit ist das Risiko eingeschränkt. Die Entwicklung des Beteiligungsunternehmens

muß nur für eine geringe Zahl von Jahren eingeschätzt werden. Durch die Vereinbarung eines festen Rückzahlungsbetrags ist die Höhe einer wichtigen wertbestimmenden Größe vorgegeben, wobei jedoch die tatsächliche Rückzahlung der Einlage nicht sicher ist.

Das vorgeschlagene Bewertungsverfahren geht auf Besonderheiten stiller Beteiligungen ein. Es zeigt einen Lösungsansatz, wirft aber bei der Ermittlung und Festlegung entscheidender wertbestimmender Größen erhebliche Probleme auf:

Der Grundgedanke des Ertragswertverfahrens, den Wert einer Vermögensanlage nach den zukünftigen Erträgen zu bemessen, entspricht den wirtschaftlichen Interessen von eintretenden, ausscheidenden und verbleibenden Anteilsinhabern gleichermaßen. Entscheidend für die praktische Eignung ist, daß die zukünftigen Erträge mit hinreichender Zuverlässigkeit ermittelt werden. Die Prognose der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Beteiligungsunternehmens und die Vorhersage der zu erwartenden Gewinne erfordern jedoch eine aufwendige betriebswirtschaftliche Prüfung, ohne daß damit die der Prognose innewohnenden Unsicherheiten beseitigt werden können.

Der Gesetzentwurf läßt offen, wie die eingeschränkte Veräußerbarkeit und die Risiken einer stillen Beteiligung bei der Wertermittlung in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollen. Im Vorentwurf der Bewertungsverordnung wird dazu vorgeschlagen, den Gegenwartswert der künftigen Erträge und des Rückzahlungsbetrags der stillen Beteiligung mit einem Diskontierungszinsfuß zu berechnen, der sich aus der Rendite börsennotierter Anleihen durch Addition eines Strukturzuschlags ergibt. Der vorgesehene normierte Zuschlag (einheitlich 2 v. H. vom dritten Jahr der Laufzeit der stillen Beteiligung an) ist jedoch nicht ausreichend begründet und wäre allenfalls geeignet, die allgemein geltenden Unterschiede zwischen stillen Beteiligungen und Anleihen zu berücksichtigen. Den Besonderheiten des einzelnen Beteiligungsunternehmens und den Veränderungen von Veräußerbarkeit und Risiko der stillen Beteiligung kann möglicherweise bei normiertem Zuschlag durch entsprechende Korrekturen an den Ertragsgrößen der Bewertungsformel oder aber durch einen Zinszuschlag, der individuell und aktuell festgelegt werden müßte, Rechnung getragen werden.

Sowohl bei der Gewinnprognose als auch bei der Berücksichtigung von Veräußerbarkeit und Risiko sind schwierige Schätzungen erforderlich. Es ist deshalb angemessen, daß diese Aufgaben unabhängigen Wirtschaftsprüfern übertragen werden sollen, die sich auf entsprechende Erfahrungen und berufssübliche Methoden bei der Unternehmensbewertung stützen können, bei der sich ähnliche Probleme stellen. Es bestehen aber Zweifel, ob die dadurch erreichbare Objektivierung bei der Bestimmung der Werteinflußgrößen ausreicht, um Wertansätze zu gewährleisten, die den Interessen der Anleger gerecht

werden. Auch sind die erheblichen Kosten des Bewertungsverfahrens zu beachten. Problematisch erscheint schließlich, ein und dieselbe Bewertungsformel für den Erwerb, die laufende Bewertung und die Veräußerung der stillen Beteiligung vorzusehen. Unterschiedliche Bewertungszwecke können unterschiedliche Bewertungsverfahren oder unterschiedliche Ansätze wertbestimmender Größen erfordern.

- Unabhängig von der Liquiditäts- und der Bewertungsfrage bedarf es einer eingehenden Prüfung, welche Mindestanforderungen an den Beteiligungsvertrag und das Beteiligungsunternehmen zu stellen wären und welche Aufgaben die Depotbank und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bei der Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen haben sollten.

Zu Artikel 4 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Anlagekatalogs in § 54 a um Anteile an Beteili-

gungs-Sondervermögen setzt voraus, daß Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zugelassen werden können (vgl. zu Artikel 3). Auf jeden Fall müßte eine enge Begrenzung für den Erwerb von Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen gesetzlich vorgeschrieben werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Erst wenn die gesetzlichen Neuregelungen im wesentlichen feststünden, könnten die erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorbereitet und mit den Ländern und Verbänden erörtert werden. Vor allem Arbeitgebern und Anlageinstituten müßte danach ausreichend Zeit gegeben werden, sich — auch technisch (Programmänderungen bei den EDV-Anlagen usw.) — auf das neue Recht einzustellen. Die gesetzlichen Änderungen sollten — auch nach den Erfahrungen mit der Anwendung des Vermögensbeteiligungsgesetzes — frühestens zwölf Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

